KURTRIERISCHES JAHRBUCH

Herausgegeben
von der Stadtbibliothek Trier
und dem Verein Kurtrierisches Jahrbuch e. V.

56. Jahrgang 2016

Sonderdruck

Trier 2016
Verein Kurtrierisches Jahrbuch
Satz & Layout: Verlag für Geschichte u. Kultur, Kleine Eulenpfütz 3, 54290 Trier
Offsetdruck: Druckerei Ensch GmbH, Paulinstraße 84, 54295 Trier

Inhalt

Aufsätze und Berichte

Paul Dräger: Trier wird christlich: Das Leben der heiligen Eucharius, Valerius, Maternus (*Vita sanctorum Eucharii, Valerii, Materni*). Herausgegeben, zum ersten Mal übersetzt und kommentiert 11

David Gniffke: Meditando miracula. Über das Lesen und Schreiben von Wunderberichten in Eberhardsklausen 59

Gunther Franz: Neues Lied von einer schrecklichen Mummerei und Fasnacht bei Kreuznach 1581. Ein kulturgeschichtlich bedeutsamer Druck in der Stadtbibliothek Trier 83

Gunther Franz: Augusta Romanduorum. Die humanistische Bezeichnung von Luxemburg als Römerstadt und eine Trierer Dissertation aus dem Jahr 1605 109

Reinhold Wacker: Zum dreihundertsten Jubiläum der Wahl Franz Ludwigs von Pfalz-Neuburg zum Erzbischof von Trier 1716 137

Thomas Schira: Der Wald als Herrschaftsraum. Herrschaftsverdichtung im Spiegel von Forstgesetzen im Kurfürstentum Trier des 18. Jahrhunderts . . 145

Wolfgang Hans Stein: Regionale Partizipation im Bonapartismus. Wahlkollegien und Repräsentationsorgane im Saardepartement unter Konsulat und Empire (1802–1813) 173

Dieter Schultz: Auf den Spuren des Rosenzüchters Peter Lambert (1859–1939) in Trier 215

Joseph Groben: Der Moseldichter Nikolaus Hein 239

Bernhard H. Bonkhoff: Der Orgelbauer Hubert Elsen (1933–2003) und sein Werk 263

Wolfgang Wolpert: „Altpapier“: Spuren historischer Überlieferung im Bestand einer moselländischen Pfarrbibliothek – ein Erlebnisbericht 285

Lena Haase: Verurteilt um zu Verschwinden. „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge in der Großregion Trier (1942–1944) 289

Manfred Wilhelmi: Stadttrierische Chronik 2015. Bemerkenswerte Ereignisse in zeitlicher Folge und ihr Widerhall in der Trierer Presse 321

Buchbesprechungen

Stefan Heinz, Andreas Tacke (Hgg.), Liebfrauen in Trier. Architektur und Ausstattung von der Gotik bis zur Gegenwart (Ralf Dorn) 379

Erwin Frauenknecht und Peter Rückert (Bearb.), Kaiser Karl IV. (1316–1378) und die Goldene Bulle. Begleitbuch zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg (Michael Embach) 382

Joseph Groben, Das Moseltal. Dichtung – Malerei – Musik. (Michael Embach) 383

Walter Berschin und Ulrich Kuder, Reichenauer Buchmalerei 850–1070 (Michael Embach) 385

Rudolf Müller, Hofweiler. Ein Eifeldorf und seine Geschichte. (Lena Haase) 387

Wolfgang Schmitt-Koelzer, Bau der „Reichsautobahn" in der Eifel (1939–1941/42). Eine Regionalstudie zur Zwangsarbeit (Lena Haase) 391

Regesten der Bischöfe und Erzbischöfe von Trier I; I, 1 Grundlegung der kirchlichen Organisation, die ersten Bischöfe – Ihre Spiegelung in Zeugnissen von der Spätantike bis zum späteren Mittelalter. (Regina Schäfer) 394

Clemens von Looz-Corswarem (Bearb.), Das Kollegiatstift St. Martin und St. Severus zu Münstermaifeld. Nach Vorarbeiten von Otto von Looz-Corswarem (Wolfgang Schmid) 397

Alexander Lee und Michel Pauly (Hgg.), Urban Liberties and Citizenship from the Middle Ages up to now / Libertés et citoyenneté urbaines du moyen âge à nos jours / Städtische Freiheiten und bürgerliche Partizipation vom Mittelalter bis heut (Max Schmitz) 399

Manfred Peter, Hochwald – Keltenland (Hubert Kolling) 402

Andres C. Pizzinini und Stiftung Bozner Schlösser (Hgg.), Nicolaus Cusanus. Ein unverstandenes Genie in Tirol (Stefan Hartmann) . . . 404

Gottfried Kortenkamp, Die Urkunden der Stadt Wittlich und ihres Umlandes vom 10. Jahrhundert bis zum Stadtbrand im Jahre 1569, herausgegeben von der Stadt Wittlich (Franz Irsigler) 406

Paul Dräger (Hg./Übers./Komm.), Decimus Magnus Ausonius. Sämtliche Werke, Band 3: Spätwerke aus Bordeaux (Hans-Joachim Kann [†]) 408

Andreas Rutz (Hg.), Krieg und Kriegserfahrung im Westen des Reiches 1568–1714 (Stephan Laux) 411

Thomas Kirchner, Katholiken, Lutheraner und Reformierte in Aachen 1555–1618 (Stephan Laux) 415

Juliane Tatarinov, Kriminalisierung des ambulanten Gewerbes. Zigeuner- und Wandergewerbepolitik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik (Rudolf Müller) 419

Peter Hammerschmidt, Deckname Adler. Klaus Barbie und die westlichen Geheimdienste (Pia Nordblom) 421

Verurteilt um zu Verschwinden. „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge in der Großregion Trier (1942–1944)*

Von Lena Haase

Das Verfahren vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg sollte die von den Nationalsozialisten begangenen Kriegsverbrechen aufdecken, aufklären und unter Strafe stellen. Wilhelm Keitel, in seiner Funktion als Generalfeldmarschall und Chef des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW)[1] angeklagt, wurde während der Hauptverhandlungen am 6. April 1946 vom britischen Chefankläger David Maxwell Fyfe über die „*drei schlimmsten Dinge*"[2] befragt, die er während des Krieges in seiner Position verfügen musste: „[…] *wohl an der Spitze stehend der Nacht-und-Nebel-Erlaß in seiner tatsächlichen und später eingetretenen, mir unbekannten Auswirkung*"[3]. Diese Beteuerung Keitels unterstreicht die Bedeutung einer intensiven Auseinandersetzung mit der Genese des Erlasses, seiner Durchführung und dem Schicksal der davon betroffenen Franzosen, Niederländer, Belgier und Norweger. Mit dem „Nacht-und-Nebel-Erlass" wurden Verfügungsmöglichkeiten eröffnet, die den seit dem 3. Gestapo-Gesetz vom 12. Februar 1936[4] von der Gestapo ohne justizielle Anordnung verhängten Schutzhaftbefehlen nicht nur ähnelten, sondern diese in Härte und Konsequenz des Vorgehens nicht selten überstiegen. Umso erstaunlicher erscheint die noch klaffende Forschungslücke bezüglich die-

* Dieser Aufsatz basiert auf dem gleichnamigen Vortrag, gehalten anlässlich des Gedenktages am 27. Januar 2016 in der Synagoge in Wittlich (Veranstaltung des Kulturamtes Wittlich in Zusammenarbeit mit dem Emil-Frank-Institut Wittlich).

1 Wilhelm Keitel (* 22.9.1882, † 16.10.1946) war seit Juli 1940 Generalfeldmarschall und mit zahlreichen Sonderaufgaben betraut. Unter anderem fielen in seine Zuständigkeit die Verantwortung des sogenannten „Kommissarbefehls" zur ‚Sonderbehandlung' sowjetischer Kriegsgefangener (September 1941), der „Geisel-Sühne-Befehl" (September 1941) mit dem für jeden gefallenen deutschen Soldaten in Serbien bis zu 100 Kommunisten hingerichtet werden sollten, wie auch der „Nacht-und-Nebel-Erlass". Er wurde am 1.10.1946 in Nürnberg zum Tode verurteilt und am 16.10.1946 hingerichtet. Vgl. dazu: Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt am Main 2003, S. 303. Weitere Publikationen zu seiner Person: Wilhelm Keitel: Mein Leben. Pflichterfüllung bis zum Untergang. Hitlers Generalfeldmarschall und Chef des Oberkommandos der Wehrmacht in Selbstzeugnissen. Hrsg. von Werner Maser. Berlin ²2000. – Walter Görlitz (Hrsg.): Generalfeldmarschall Keitel. Verbrecher oder Offizier? Erinnerungen, Briefe, Dokumente des Chefs OKW. Göttingen/Berlin/Frankfurt am Main1961.

2 Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Band X: Amtlicher Text in deutscher Sprache, Verhandlungsniederschriften 25. März 1946 – 6. April 1946. Nürnberg 1947, S. 701.

3 Ebd., S. 213.

4 Preußische Gesetzessammlung Nr. 5 vom 12. Februar 1936, S. 21.

ser gegen die zivile Bevölkerung der besetzten Gebiete angewandten Unterdrückungsmaßnahme. Mit der Aufarbeitung der „Nacht-und-Nebel"-Verfolgung kann nicht nur die Forschung auf dem Gebiet des Funktionierens nationalsozialistischer Unterdrückungs- und Verfolgungsmaßnahmen bereichert werden. Die Zusammenarbeit und auch Konkurrenz zwischen Wehrmacht, Justiz, Polizei und SS – im Deutschen Reich wie auch in den besetzten Gebieten – ebenso wie die Frage nach der Verbindung nationalsozialistischer Haftstätten angesichts bestimmter sie passierender Häftlingsgruppen kann beantwortet werden. Die Auseinandersetzung bietet in diesem Fall nicht nur Potentiale für die Regionalgeschichte, die hier im weitesten Sinne die Region Trier bedienen soll, sondern in gleichem Maße für die transnationale Geschichtsschreibung unter Beachtung der Herkunft der Deportierten und der Bedeutung von Grenzregionen und die dort angesiedelten Haftstätten und Verfolgungsinstanzen.

Dieser Beitrag soll nach der Dekonstruktion des „Nacht-und-Nebel"-Mythos zunächst Hintergründe und Entstehungsgeschichte des Erlasses sowie seine tatsächliche, weit von der ursprünglichen Planung abweichende Durchführung porträtieren. Anhand der Großregion Trier wird ein Haftstättennetz dargestellt, das bezüglich der Häftlingsgesellschaft und dementsprechend auch hinsichtlich der Lebensumstände innerhalb der Lager und Gefängnisse nicht nur von der lokalen Verfolgung während des Nationalsozialismus geprägt wurde, sondern insbesondere durch die aus dem westeuropäischen Ausland stammenden politischen Häftlinge, die diese als Zwischenstation passieren mussten.

Der Mythos „Nacht-und-Nebel"

Entgegen der ursprünglichen Intention wurde die nahezu feststehende Bezeichnung „Nacht-und-Nebel", abgekürzt als „NN", im Laufe der Jahrzehnte in der öffentlichen Wahrnehmung, der Erinnerung wie auch der populären und medialen Rezeption und Repräsentation des Nationalsozialismus einer stetigen Begriffserweiterung unterzogen. Obgleich die Zuschreibung auf eine verhältnismäßig kleine Häftlingsgruppe in NS-Haftstätten anzuwenden wäre, wird nicht selten die gesamte „*monde concentrationnaire*"[5] mit diesem Begriffspaar assoziiert. Insbesondere durch den Kurzfilm *Nuit et Brouillard* (1955) des französischen Regisseurs Alain Resnais wurde „NN" ein Synonym für die Verbrechen der Nationalsozialisten in den Konzentrations- und Vernichtungslagern und somit auch

5 Jean-Jacques Morvan: Nuit et Brouillard. Paris/Bordeaux 1998, S. 39. Vgl. dazu auch: Bernard Fillaire: Jusqu'au bout de la Résistance. Paris 1997, S. 433: *„On a longtemps qualifié de NN tous les déportés des camps de concentration. Cette confusion reste fréquente."*

der Ermordung der europäischen Juden.[6] Doch selbst Autobiographien ehemaliger KZ-Häftlinge charakterisieren die eigene Leidenszeit in Lagern und Ghettos mittels des „Nacht-und-Nebel"-Begriffes, obwohl diese bezüglich ihrer Inhaftierungsgründe, ihrer Haftkategorie oder selbst aufgrund ihrer Nationalität kein Teil dieser Häftlingsgruppe hätten sein können.[7] Auch in der sich mit der deutschen Vernichtungspolitik während des Zweiten Weltkrieges beschäftigenden bildenden Kunst – vor allem in Frankreich – wurde die Bezeichnung „NN" zu einem Synonym für die Konzentrationslager und insbesondere für die Judenverfolgung. In der 1975 erstmals gezeigten Ausstellung „Nuit et Brouillard" widmet sich der französische Künstler und Bildhauer Jean-Jacques Morvan nicht zuletzt unter den Eindrücken, die er als freiwilliger Helfer bei der Rückkehr französischer KZ-Häftlinge als damals Achtzehnjähriger gesammelt hat, der Deportation, der Internierung in Konzentrationslagern, dem dortigen alltäglichen Leben und Sterben sowie der Judenverfolgung.[8] Selbst die Verankerung der Bezeichnung „NN" im kulturellen Gedächtnis[9] Frankreichs, welches sich nicht nur auf einer nationalen Résistance-Bewegung, sondern in der Nachkriegszeit auf einen allgemeinen Antifaschismus in der vierten Republik konzentrierte, ist zu beobachten. So wurde etwa der 30. Jahrestag der Befreiung der Konzentrationslager 1975 von einem Plakat begleitet, welches die Häftlingsmarkierung „NN" auf gestreiftem Grund, das etwa in Natzweiler die „NNler" auf ihrer gestreiften Häftlingskleidung auf dem Rücken trugen, in den Fokus setzte.[10] Die Identifikation der französischen Deportierten, ob als Widerstandskämpfer im engeren Sinne oder nicht, mit der Kategorie „Nacht und Nebel" ist somit nicht nur auf individueller und kollektiver Ebene festzustellen. Selbst nationales Gedenken funktionierte jahrzehntelang unter Berufung auf einen Erlass, der lediglich auf eine sehr begrenzte Häftlingsgruppe zutraf, jedoch aufgrund seines Symbolcharakters für nationalsozialistische Verbrechen im allgemeinen Gedenken Verwendung fand.

6 Ewout van der Knaap: „Nacht und Nebel". Gedächtnis des Holocaust und internationale Wirkungsgeschichte. Göttingen 2008, S. 29 und S. 32 f. – Christel Trouvé: Die „Nacht und Nebel"-Deportationen aus Westeuropa 1942–1945. In: Konzentrationslager, Sonderlager, Polizeihaftlager. SS-Sonderlager/KZ Hinzert und andere Orte des Verbrechens in den Lagersystemen der NS-Zeit. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz. Mainz 2007 (Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz 2), S. 98–121, hier S. 98.

7 Etwa: Arnold Weiss-Rüthel: Nacht und Nebel. Aufzeichnungen aus fünf Jahren Schutzhaft. München 1946.

8 Vgl. dazu den Ausstellungsband: Morvan: Nuit et Brouillard (wie Anm. 5).

9 Zur Definition: Hans-Günter Hockerts: Zugänge zur Zeitgeschichte. Primärerfahrung, Erinnerungskultur, Geschichtswissenschaft. In: Verletztes Gedächtnis. Erinnerungskultur und Zeitgeschichte im Konflikt. Hrsg. von Konrad H. Jarausch und Martin Sabrow. Frankfurt am Main/New York 2002, S. 39–73. Darin insbesondere S. 45–55.

10 Abbildung in: Morvan: Nuit et Brouillard (wie Anm. 5), S. 129.

Die „unbekannten Häftlinge“: Wer sind sie und woher kommen sie?

Die Ursprünge des „Nacht-und-Nebel-Erlasses“ vom 7. Dezember 1941 sind untrennbar mit der Entstehung der Ostfront am 22. Juni 1941 verbunden, die dem zivilen wie auch paramilitärisch organisierten Widerstand in den besetzten Ländern Westeuropas – insbesondere in Frankreich – einen enormen Aufschwung verschaffte und die Angehörigen der Résistance um das extrem-linke Spektrum erweiterte.[11] Der Lagebericht des Kommandostabes des Militärbefehlshabers für Frankreich (MBF) für Juni und Juli 1941 berichtet dazu, dass „[d]ie Widerstandsbewegungen […] naturgemäß Auftrieb [erhielten] [und bei den] Kommunisten, denen durch den deutsch-russischen Nichtangriffspakt vom August 1939 der Wind aus den Segeln genommen [worden] war, alte Propagandaideen [auffrischten]“[12]. Dieser zunehmende Widerstand äußerte sich nicht zuletzt in zahlreichen Attentaten, die gegen Angehörige der Wehrmacht verübt wurden, so etwa am 21. August 1941 an der Pariser Metrostation Barbès-Rochechouart gegen den Marineoffizier Alfons Moser.[13] Die in Frankreich eingesetzte Militärverwaltung reagierte darauf mit Massenhinrichtungen von tatsächlichen und potentiellen Widerständigen gegen die Besatzungsmacht und in der Bevölkerung genommenen Geiseln – ausgenommen waren davon lediglich Frauen.[14] Dieses Vorgehen vermochte es jedoch nicht, den wachsenden Widerstand in der Bevölkerung zu brechen, sondern führte zu einer regelrechten Stilisierung der Erschossenen zu Märtyrern.[15] Um dem entgegenzuwirken, entstand der Plan einer Deportation der Festgenommenen ins Deutsche Reich unter vollständiger Isolation bei „Nacht und Nebel“, um damit den Abschreckungseffekt in der Bevölkerung erhöhen zu können. Nicht nur der Ort der künftigen Internierung sollte der Außenwelt der Bezeichnung zufolge unbekannt

11 Dazu etwa: Jean-Luc Bellanger: La Déportation NN. Dite aussi „Nuit et Brouillard“. In: Mémoire Vivante, 59 (2008) Heft 1. S. 2–13, hier S. 3. – Robert Gildea: Fighters in the Shadows. A New History of the French Resistance. London 2015, S. 87. – Lothar Gruchmann: „Nacht-und-Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 29 (1981), Heft 3. S. 342–396, hier S. 342.

12 Archives Nationales: AJ 40/443. Zitiert nach: Regina M. Delacor: Attentate und Repression. Ausgewählte Dokumente zur zyklischen Eskalation des NS-Terrors im besetzten Frankreich 1941/42. Stuttgart 2000 (Instrumenta 4), hier S. 18.

13 Gaël Eismann: Das Vorgehen der Wehrmachtjustiz gegen die Bevölkerung in Frankreich 1940–1944. Die Eskalation einer scheinbar legalen Strafjustiz. In: NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension. Hrsg. von Claudia Bade, Lars Skowronski und Michael Viebig . Göttingen 2015 (Berichte und Studien 68), S. 109–132, hier S. 117. – Randall Hansen: Disobeying Hitler. German Resistance After Valkyrie. New York 2014, S. 31.

14 Gruchmann: „Nacht-und-Nebel“-Justiz (wie Anm. 11), S. 342.

15 Trouvé: „Nacht-und-Nebel“-Deportationen (wie Anm. 6), S. 102.

bleiben, sondern ebenfalls das Justizverfahren wie auch das Schicksal des Häftlings, nunmehr Deportierten. Keitel erläuterte in den Ausführungsbestimmungen zum später sogenannten „Nacht-und-Nebel"-Erlass:

> *„Es ist der lange erwogene Wille des Führers, dass in den besetzten Gebieten bei Angriffen gegen das Reich oder die Besatzungsmacht den Tätern mit anderen Maßnahmen begegnet werden soll als bisher. Der Führer ist der Ansicht: Bei solchen Taten werden Freiheitsstrafen, auch lebenslängliche Zuchthausstrafen als Zeichen von Schwäche gewertet. Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch die Todesstrafe oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal der Täter im Ungewissen halten. Diesem Zwecke dient die Überführung nach Deutschland."*[16]

Deutsche und vor allem ausländische Stellen, die sich über das Schicksal oder den Verfahrensstand eines jeweils Betroffenen informieren wollten, sei lediglich mitzuteilen, dass dieser/diese „festgenommen worden [sei], der Stand des Verfahren erlaube [jedoch] keine weiteren Mitteilungen."[17] Von einer Deportation ins Deutsche Reich sollte lediglich dann abgesehen werden, wenn sowohl die Todesstrafe als Urteil als auch deren Vollstreckung innerhalb einer Woche im besetzten Gebiet gewährleistet werden könne.[18] Somit entstand nach Verhandlungen und der Einigung zwischen OKW und dem Reichsjustizministerium am 7. Dezember 1941 ein Erlass, der später als „Keitel-Erlass" oder „Nacht-und-Nebel-Erlass" verfügt werden sollte. Zunächst trat er jedoch unter der Bezeichnung „Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten" am 7. Dezember 1941 in Kraft.[19] Erstmals waren von diesem Erlass nicht nur Männer, sondern auch Frauen betroffen, die in den besetzten Gebieten Norwegens, Belgiens und Frankreichs (ab 1943 auch der Niederlande) als Widerständler verhaftet wurden. Damit wurde der Erlass in allen besetzten Gebieten mit expliziter Ausnahme Dänemarks und der besetzten Ostgebiete angewandt.[20] Qua Erlass konnten „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge nur aus

16 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 82337361#1. Gedruckt u. a. bei: Whitney R. Harris: Tyrannen vor Gericht. Das Verfahren gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher nach dem Zweiten Weltkrieg in Nürnberg 1945–1946. Berlin 2008 (Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 4: Leben und Werk – Biographien und Werkanalysen 11), S. 214.

17 Gruchmann: „Nacht-und-Nebel"-Justiz (wie Anm. 11), S. 345.

18 Erste Verordnung vom 7.12.1941 zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten. ITS Bad Arolsen: Doc. No. 82337354#1.

19 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 82337353#1.

20 Vgl. dazu die „Erste Verordnung zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besat-

den zuletzt genannten Ländern stammen, da dieser explizit Verbrechen gegen die Besatzungsmacht verfolgen sollte. In Frankreich waren lediglich die Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle (Elsaß und Lothringen) nicht von diesem Erlass betroffen, da genannte in die Gaue Westmark und Baden integriert wurden und damit einer reichsdeutschen Zivilverwaltung statt – wie der Rest des besetzten Frankreichs – einer Militärverwaltung unterstanden. Sie waren damit dem Deutschen Reich angegliedert und unterstanden nicht mehr der Wehrmacht als besetzender Instanz.[21] Nichtsdestotrotz verstanden sich nach einer Befreiung aus deutschen Konzentrationslagern und Gefängnissen auch zahlreiche andere Deportierte als „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge, nicht zuletzt, um die Umstände ihrer Verhaftung und Deportation verdeutlichen zu wollen. Darüber hinaus wurden weitere – offensichtlich ursprünglich nicht unter den „Nacht-und-Nebel"-Erlass fallende – Häftlinge, so etwa 18 Angehörige der luxemburgischen Freiwilligenkompanie, die im Sommer 1944 als „NNler" in das Konzentrationslager Neuengamme bei Hamburg eingeliefert wurden, dieser Häftlingskategorie zugeordnet.[22] Ihre Registrierung in dieser Häftlingsgruppe lässt pragmatische Beweggründe vermuten, nicht jedoch die tatsächliche Prozedur einer Verurteilung vor einem deutschen Sondergericht aufgrund nicht erfolgter Hinrichtung binnen acht Tagen im Verhaftungsland. Auch die Selbsteinschätzung ehemaliger Luxemburger dieser Haftkategorie, „dass [sie] NN-Häftlinge waren und vernichtet [werden sollten]"[23], läuft entgegen der tatsächlich angewandten Verfahrensmethode. „Deutsche oder Deutsche auf Widerruf" – zu denen auch die luxemburgischen Häftlinge zu zählen sind – können gemäß eines Schreibens Thieracks an den Oberreichsanwalt Lautz „nicht als NN-Gefangene behandelt" werden, da der Erlass „nur auf Ausländer" Bezug nehme.[24] Andernfalls müsse deutschen NN-Häftlingen die Berufung eines Wahlverteidigers vor Gericht genehmigt werden, was gegen die Verfahrensvorschriften der „NN"-Verfahren und die Geheimhaltung derselben verstoßen würde.[25] Ein weiteres Beispiel stellt die Inhaftierung der Briten Peter Hassal[26] und Maurice Gould dar, die nach dem Versuch am 3. Mai 1942 von den Kanalinseln

zungsmacht in den besetzten Gebieten". ITS Bad Arolsen: Doc. No. 82337355#1 – ITS Bad Arolsen: Doc. No. 82337356#1.

21 Vgl. dazu: Delacor: Attentate und Repression (wie Anm. 6), S. 6.

22 Häftlinge aus Luxemburg im KZ Neuengamme. URL: media.offenes-archiv.de/ha2_2_4_3_thm_2360.pdf. (Letzter Zugriff: 31.07.2016).

23 Ebd. Darin: Auszug aus einem Interview mit Emile Peters vom 29.01.1983. (Letzter Zugriff: 31.07.2016).

24 Gruchmann: „Nacht- und Nebel"-Justiz (wie Anm. 11), S. 367.

25 Vgl. ebd.

26 Zum genauen Hergang und seiner Geschichte vgl.: Biographie Peter Hassal. Nacht-und Nebel-Häftlinge – Verschwunden bei Nacht und Nebel. Die unbekannten Häftlinge. Hrsg. von Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz. Mainz 2012 (Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz 8).

(Jersey) aufs britische Festland überzusetzen, von der Gestapo verhaftet und über das Gefängnis Fresnes (Paris) ins Deutsche Reich deportiert wurden. Aufgrund ihres Versuches, Karten mit deutschen Verteidigungsstellungen auf den Kanalinseln – diese waren Teil des Atlantikwalles – an die britische Regierung zu übergeben, wurden sie als Widerständige gegen die Besatzungsmacht klassifiziert und in einem ansonsten ausschließlich aus Franzosen zusammengesetzten Transport in Deutsche Reich deportiert.

Formell gemäß des Erlasses werden in dieser Untersuchung dementsprechend lediglich Belgier, Niederländer, Norweger und Franzosen zu den „Nacht-und-Nebel-Häftlingen" gezählt, wobei der Fokus aufgrund des geographisch spezifisch auf die Großregion Trier gelegten Schwerpunktes auf den französischen „NNlern" liegt.

Der „Nacht-und-Nebel-Erlass" und seine Durchführung

Der „Nacht-und-Nebel-Erlass" bezog sich explizit auf jene Inhaftierte, bei denen eine Todesstrafe durch die Wehrmachtsjustiz in Gestalt der auf Départementalebene zuständigen Feldkommandanturen[27] nicht gewährleistet oder nicht schnell genug (das heißt innerhalb von sieben Tagen) vollstreckt werden konnte.[28] Die Feldkommandanturen beaufsichtigten die französischen Präfekten sowie die französische Polizei und übten darüber hinaus mit der Feldgendarmerie eine eigene polizeilich Exekutive und durch die Feldkommandanturgerichte eine justizielle Macht aus.[29] Sollten die gerichtlichen Instanzen der deutschen Militärverwaltung im besetzten Frankreich – namentlich Kriegsgerichte und Feldkommandanturgerichte – diesen Anforderungen nicht entsprechen können, so sollten die „NN"-Fälle an die den jeweiligen Oberlandesgerichten angegliederten zivilen

27 Zur Organisation der deutschen Militärverwaltung im besetzten Frankreich: Hans Umbreit: Der Militärbefehlshaber in Frankreich 1940–1944. Boppard am Rhein 1968 (Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abteilung Militärgeschichtliche Studien 7), S. 42 f. – Georges-Michel Thomas / Alain Le Grand: Le Finistrère dans la Guerre. Tome 1: L'Occupation. Paris/Brest 1979, S. 46. – Ludwig Nestler: Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940–1944). Berlin 1990 (Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus [1938–1945] 3), S. 29.

28 Vgl. dazu die „Erste Verordnung zur Durchführung der Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten", in der es in § 2 heißt: *„1. Es muß wahrscheinlich sein, daß gegen den Täter, mindestens aber die Haupttäter, Todesurteile ergehen. 2. Das Verfahren und die Vollstreckung der Todesurteile muß schnellstens durchgeführt werden können (grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Festnahme des Täters".* (Hervorhebungen im Original). ITS Bad Arolsen: Doc. No. 82337354#1.

29 Vgl. dazu: Bernd Kasten: „Gute Franzosen". Die französische Polizei und die deutsche Besatzungsmacht im besetzten Frankreich 1940–1944. Sigmaringen 1993 (Kieler Historische Studien; Band 37), S. 16 f.

(!) Sondergerichte des Deutschen Reiches übergeben werden. Diese sollten eine schnelle Aburteilung unter Geheimhaltung gewährleisten. Ursprünglich war damit der Volksgerichtshof bei der Behandlung der „NN"-Verfahren außen vor gelassen worden. Roland Freisler, seit August 1942 Präsident des Volksgerichtshofes, legt die Gründe dazu am 14. Oktober 1942 in einem Brief an Reichsjustizminister Thierack folgendermaßen dar:

> *„Die Vorverhandlungen* [...] *galten als Geheime Reichssache und sind deshalb damals nicht aktenkundig gemacht worden. Daher ist auch nicht aktenkundig, warum die Bearbeitung dieser Sachen nicht dem Volksgerichtshof übertragen wurde. Das geschah deshalb, weil sichergestellt werden mußte, dass unter keinen Umständen ein anderes Urteil als das vom Anklagevertreter beantragte gefällt werde, weder im Schuldspruch noch im Strafmaß.* [...] *Eine solche Einengung der Entscheidungsmöglichkeiten wollte man dem höchsten politischen Gerichtshof nicht zumuten."*[30]

Die Selbstdarstellung als scheinbar von jeglicher staatlich gelenkten Kontrolle unabhängiges Gericht, die Freisler hier für „seinen" Volksgerichtshof vornimmt, kann auch mit den landläufigsten Kenntnissen zu den dort verhandelten Verfahren enttarnt werden, denn diese sind – ähnlich wie auch die „NN"-Verfahren – mit regulären Verfahrensstandards sowohl nach heutigem als auch nach damaligem Verständnis nicht in Einklang zu bringen. Der Volksgerichtshof als „Terrorinstrument des nationalsozialistischen Staates"[31] entstand jedoch im Wesentlichen erst mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges. Seine Gründungsphase wird ebenso häufig außer Acht gelassen wie die Tatsache, dass anteilig mehr Ausländer als Reichsdeutsche vor dem höchsten Gericht im nationalsozialistischen Deutschland abgeurteilt wurden.[32] Zwar sollte die Entwicklung hin zu einem staats- und damit parteieigenen „Terrorinstrument" berücksichtigt werden, jedoch spricht die Tatsache der vermehrten Aburteilung ausländischer Angeklagter – zu denen auch die „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge zählten – nicht unbedingt für eine mildernde Einschätzung.[33] Die Verzahnung von Terror und Normalität, die dem Volksgerichtshof in seiner Urteilssprechung und Verurteilungspraxis zugrunde gelegt werden kann, scheint sein, nichtsdestotrotz

30 Brief des Präsidenten des Volksgerichtshofs, Berlin an den Herrn Reichsminister der Justiz, Dr. Thierack vom 14.10.1942, Betreff: NN-Sachen. ITS Bad Arolsen: Doc. No. 82337380#1. (Hervorhebung im Original).

31 Klaus Marxen/Holger Schlüter: Terror und „Normalität". Urteile des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs 1934–1945. In: Terror und „Normalität". Urteile des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs 1934–1945. Hrsg. von Klaus Marxen und Holger Schlüter. Recklinghausen 2004 (Juristische Zeitgeschichte 13), S. 1–7, hier S. 1.

32 Vgl. ebd., S. 4.

33 Dies entgegen der Ergebnisse von Marxen und Schlüter (wie Anm. 32).

staatliches reguliertes, Wirken zu erfassen.[34] Thierack widerrief diese Entscheidung, wodurch der Volksgerichtshof ab Jahresanfang 1943[35] für jene „NN"-Verfahren, die Hoch- und Landesverrat betrafen,[36] zuständig wurde, diese jedoch nach eigenem Ermessen wieder an die Oberstaatsanwälte der Sondergerichte zurückdelegieren konnte.[37] Doch auch der oberste Gerichtshof des Reiches war, wie die Sondergerichte, mit der exponentiell steigenden Zahl an Verfahren und Angeklagten überfordert. Neben der Durchführung der Gerichtsverhandlungen bereitete selbst die Vollstreckung der Todesurteile vor allem in Berlin – da vor dem Volksgerichtshof gemäß einer eidesstattlichen Erklärung von Ammons[38] von 1946 nahezu 50 % der „NN"-Verfahren mit der Höchststrafe beschieden wurden[39] – erhebliche Probleme. Eine Verschärfung dieser Problematik entstand nach einem alliierten Bombenangriff am 24. November 1943 auf Berlin, der in der Reichsanwaltschaft alle den „Nacht-und-Nebel-Verfahren" anhängigen Akten zerstörte.[40] Mit der Beendigung der „Nacht-und-Nebel-Aktion" im Herbst 1944 wurden alle noch ausstehenden Verfahren gemäß OKW-Erlass vom 24. September 1944 ausgesetzt und die betreffenden Beschuldigten von der Gestapo in Konzentrationslager überführt.[41]

Während der etwa dreijährigen Gültigkeit des Erlasses wurden insgesamt mindestens 8.639 Männer und Frauen nach Deutschland deportiert;[42] die meisten von ihnen stammten aus Frankreich und Belgien, gefolgt von den Niederlanden und Norwegen. Diese Begrenztheit der Häftlingsgruppe mag zusammen mit der geographischen Eingrenzung auf die westeuropäischen von der deutschen Wehrmacht besetzten Länder ein Grund dafür sein, warum die Erforschung und Aufarbeitung ihrer Schicksale in der Forschung – so stellte es bereits Trouvé fest[43] – bislang noch

34 Marxen/Schlüter: Terror und „Normalität" (wie Anm. 32), S. 6 f.

35 Gruchmann, Lothar: „Nacht- und Nebel"-Justiz (wie Anm. 11), S. 362.

36 Guillaume Quesnee: La déportation "Nacht und Nebel" au départ de France. Origines, procédure et promulgation du décret. In: Bulletin trimestriel de la fondation Auschwitz, 84 (2004) Heft 3, S. 27–52, hier S. 47.

37 Vgl. dazu: Brief des Reichsministers der Justiz an den Oberreichsanwalt am Volksgerichtshof und die Oberstaatsanwälte in Hamm, Kiel, Köln und den Kriegsgerichten vom 28.10.1942. ITS Bad Arolsen: Doc. No. 82337382#1.

38 Wilhelm von Ammon (17.03.1903 – 13.12.1992), der nach seiner Versetzung ins Reichsjustizministerium 1940 gemeinsam mit Wolfgang Mettgenberg das „NN-Referat" betreute. Er wurde 1951 im Juristen-Prozess zu 10 Jahren Haft verurteilt, bereits 1951 jedoch wieder begnadigt. Vgl. Klee: Personenlexikon (wie Anm. 1), S. 16.

39 Gruchmann: „Nacht- und Nebel"-Justiz (wie Anm. 11), S. 396.

40 Ebd., S. 364.

41 Dazu: Jürgen Thomas: Wehrmachtsjustiz und Widerstandsbekämpfung. Das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940 – 45 unter rechtshistorischen Aspekten. Baden-Baden 1990 (Nomos Universitätsschriften, Recht; Band 21), hier S. 109.

42 Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge. Hrsg. von Lore Maria Peschel-Gutzeit. Baden-Baden 1996, S. 119.

43 Trouvé: „Nacht-und-Nebel"-Deportationen (wie Anm. 6), S. 99.

nicht ausreichend bearbeitet wurde. Ein weiterer Grund besteht unweigerlich in der strengen Geheimhaltung, unter welcher diese Häftlingsgruppe in den Lagern und Gefängnissen gemäß des Erlasses vom Dezember 1941 stand, und ihrer Erfassung mit den roten Winkeln der politischen Gefangenen.

Norm und Praxis des „Nacht-und-Nebel-Erlasses"

Die Internierung der „NN-Häftlinge" mittels Schutzhaftbefehlen in Konzentrationslagern war 1942 zunächst noch als Übergangslösung – bedingt durch die überfüllten Justizgefängnisse – angedacht, spätestens jedoch ab Ende 1942 gängige Praxis. Die in der Regel bis Kriegsende angesetzte Schutzhaftverwahrung sollte, falls die Überstellung an ein Sondergericht „aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist"[44], verhängt werden. Seitdem kann von einer eigenen Gruppe der „NN-Häftlinge" in der Häftlingsgesellschaft der deutschen Konzentrationslager gesprochen werden,[45] auch wenn sich die Häftlinge häufig selbst nicht ihrer Kategorisierung bewusst waren, sondern davon erst im Zuge der Aufarbeitung in der Nachkriegszeit erfuhren. Ursprünglich war die Verbringung der festgenommenen Zivilpersonen, die einer Straftat gegen die Besatzungsmacht bezichtigt wurden, ins Deutsche Reich durch die Geheime Feldpolizei angedacht, die die betreffenden Häftlinge an die jeweils zuständigen Sondergerichte zu überstellen hatte. Für die nordfranzösischen und ab März 1943 auch für die südfranzösischen „NNler" war das Sondergericht Köln zuständig,[46] welches im hiesigen regionalen Kontext zu beleuchten ist. Die belgischen und niederländischen Häftlinge wurden an das Sondergericht Dortmund (später Essen) und die Deportierten aus Norwegen an das Sondergericht in Kiel verwiesen.[47] Die jeweils an die Sondergerichte beziehungsweise die Oberlandesgerichte angegliederten Untersuchungshaftanstalten sollten die Unterbringung der „NN-Häftlinge" bis zu ihrer Aburteilung gewährleisten. Mit zunehmendem Kriegsverlauf, der ständig steigenden Zahl der „NN-Häftlinge" und fortschreitender Bombardierung der Gerichts- und Gefängnisgebäude durch alliierte Flieger musste jedoch immer häufiger auf eine Unterbringung in Gefängnissen und Konzentrationslagern der SS beziehungsweise der Polizei zurückgegriffen werden, die im ursprünglichen Plan nicht die Funktionen

44 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 82337468#1. Auszug aus dem Erlass zum Dienstgebrauch in den Konzentrationslagern. Auch in: Gruchmann: „Nacht- und Nebel"-Justiz (wie Anm. 11), S. 358.

45 Vgl. dazu: Christel Trouvé: Die „Nacht und Nebel"-Häftlinge 1942–1945. In: Häftlingsgesellschaft. Hrsg. von Wolfgang Benz und Barbara Distel. Dachau 2005 (Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager 21), S. 50–65, hier S. 51.

46 Rundverfügung „Zur Ausführung der Durchführungsverordnung vom 6. Februar 1942 zu den Richtlinien des Fuehrers und obersten Befehlshabers der Wehrmacht fuer die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten" vom 6. Februar 1942. ITS Bad Arolsen: Doc. No. 82337374#1.

47 Ebd.

und Kompetenzen der Justiz untergraben sollten. Diese häufig sehr verstreute Unterbringung der „NNler" in den unterschiedlichsten Gefängnissen machte eine Ermittlung und letztendlich eine Aburteilung zu einer weiteren Herausforderung für die damit beauftragte Justiz. Es ist nicht selten vorgekommen, dass Häftlinge eines Ermittlungsfalles auf mehrere teils entlegene Gefängnisse verstreut inhaftiert wurden, oder dass die Hauptverdächtigen, die von der Justiz noch als Belastungszeugen für die Mitangeklagten benötigt wurden, bereits hingerichtet worden waren.[48] Diese fehlende Abstimmung von Sondergerichten und Volksgerichtshof innerhalb der Justiz, und zusätzlich mit OKW und Gestapo, erschwerte die ohnehin aufwendige Praxis der „NN"-Verfahren zusehends; insbesondere da die Geheimhaltung des Schicksals der Inhaftierten, der Ermittlungen und damit auch der Gerichtsverhandlung stets gewährleistet werden mussten. Diese Geheimhaltung äußerte sich beispielsweise in einem absoluten Schreibverbot der Häftlinge in die Heimat, dem Versuch, die in den Lagern ankommenden Häftlinge nicht in die regulären Haftlisten aufzunehmen (der etwa in Hinzert nicht selten scheiterte), und sogar in der Geheimhaltung des Todes von „NN"-Häftlingen in Lagern und Gefängnissen. In diesem Fall wurde der Sterbeeintrag mit einem Sperrvermerk versehen und die Leiche des Häftlings an unbekannter Stelle verscharrt.[49]

Parallel mit den Häftlingen sollten auch die bereits in den besetzten Ländern zusammengestellten Ermittlungsakten zur weiteren Verwendung an die reichsdeutsche Justiz überstellt werden. Aufgrund der stetig steigenden Zahlen der im Zuge des „Nacht-und-Nebel-Erlasses" inhaftierten Zivilpersonen gelangte die Geheime Feldpolizei jedoch schnell an ihre personellen Belastungsgrenzen, wodurch auf Himmlers Geheimpolizei – als zunächst lediglich den Transport verantwortende Behörde – zurückgegriffen wurde.[50] Somit konnten SS und Gestapo schnell relativ eigenmächtig in die Zerschlagung insbesondere der französischen Résistance eingreifen und der eigentlich beauftragten Wehrmacht den Rang als primäre Verfolgungs- und Ahndungsinstanz ablaufen. Auch eine weitere Eventualität scheint bei dem Beschluss des sogenannten „Nacht-und-Nebel-Erlasses" nicht berücksichtigt worden zu sein: Die Freisprechung oder Entlassung eines „NN"-Häftlings nach Verbüßung seiner Zuchthausstrafe. Aufgrund der Geheimhaltung, die von oberster Instanz strikt verordnet worden war, konnte eine Entlassung in die Heimat nicht verantwortet werden. Auch hier musste somit auf die staatspolizeiliche Verfügungsgewalt in Form der Schutzhaft zurückgegriffen werden. In einem „Auszug aus dem Nacht-und-Nebel-Erlass zum Dienstgebrauch in den Konzentrationslagern" vom August 1942 heißt es dementsprechend:

48 Gruchmann: „Nacht- und Nebel"-Justiz (wie Anm. 11), S. 364.

49 So etwa, als zu Beginn des Jahres 1942 der erste „Nacht-und-Nebel"-Häftling im SS-Sonderlager/KZ Hinzert starb. Gruchmann: „Nacht- und Nebel"-Justiz (wie Anm. 11), S. 387–389.

50 Ebd., S. 351.

„Durch Erlass des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 12.12.1941 über die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten ist auf Grund einer Anordnung des Führers verfügt worden, dass Personen, die sich in den besetzten Gebieten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht vergehen, aus Abschreckungsgründen ins Reich überführt werden. Hier sollen sie einem Sondergericht überstellt werden. Falls dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, werden diese Personen unter Schutzhaftverwahrung in ein Konzentrationslager überwiesen. Die Schutzhaft dauert in der Regel bis Kriegsende."[51]

Somit ist auch hier die Planung nicht in die Praxis umzusetzen gewesen. Insgesamt bleibt somit zunächst festzuhalten, wie es schon Christel Trouvé in ihren Untersuchungen herausgestellt hat, dass der eigentliche Plan, die Wehrmachtsjustiz mit der Vollstreckung des „Nacht-und-Nebel-Erlasses" zu betrauen, scheiterte. Das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) – die 1939 gegründete zentrale Repressions- und Verfolgungsbehörde – machte sich schrittweise zur obersten Instanz bezüglich Inhaftierung, Deportation und Aburteilung beziehungsweise Schutzhaftverwahrung. Dadurch konnte der in den Lagern ständig steigende Arbeitskräftebedarf – insbesondere in den besonders harten Arbeitskommandos, für welche die „NN"-Häftlinge herangezogen wurden – in Teilen gedeckt werden.

Verurteilung durch das Sondergericht in Köln

Für die aus Frankreich stammenden „Nacht-und-Nebel-Häftlinge" war das im weitesten Sinne in der Großregion Trier liegende Sondergericht in Köln zuständig. Sondergerichte wurden als justizielle Instanz bereits in der Weimarer Republik zur Bewältigung politischer Unruhen eingesetzt und von den Nationalsozialisten am 21. März 1933 mit der „Verordnung über die Bildung von Sondergerichten"[52] reaktiviert.[53] In jedem Oberlandesgerichtsbezirk wurde ein Sondergericht gebildet[54] und als dauerhafte Einrichtung – entgegen der nur temporären Verwendung in der Weimarer Republik – etabliert. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich wurde

51 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 82337468#1.

52 Reichsgesetzblatt (1933) Teil 1, S. 136.

53 Stephanie Sophia Bremer: Die Rechtsprechungspraxis des Sondergerichts Köln. Erste Erkenntnisse einer empirischen Studie. In: „… eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts …". Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband. Düsseldorf 2005. Hrsg. vom Justizministerium des Landes NRW (Juristische Zeitgeschichte), S. 73–108, hier S. 79. – Hinrich Rüping: Sondergerichte im Dritten Reich. In: Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anläßlich seines 80. Geburtstages. Hrsg. von Heiner Lück und Bernd Schildt. Köln u. a. 2000, S. 115–132, hier S. 120.

54 Rüping: Sondergerichte (wie Anm. 53), S. 121.

stetig erweitert und damit traten die Sondergerichte, wie Stephanie Sophia Bremer es in ihrer Studie zur Rechtssprechungspraxis des Sondergericht Köln bereits herausgearbeitet hat, zunehmend an die Stelle der Strafgerichte. Die Besonderheiten einer Gerichtsverhandlung vor einem Sondergericht umschlossen sowohl die Möglichkeit des Gerichtes, auf eine Beweiserhebung zu verzichten (§ 13), und die sofortige Rechtskräftigkeit der Urteilsverkündung, wodurch die Entscheidungen des Gerichtes nicht angefochten werden konnten (§ 16).[55]

Auch das Sondergericht Köln, welches mit der Mehrzahl der anfallenden „NN"-Verfahren betraut war,[56] war aus den eben beschriebenen Gründen von einem Aufstau und damit der Verschleppung der Verfahren betroffen. Bis zum Mai 1942 lagen dem Oberstaatsanwalt in Köln 16 Verfahren mit 46 Beschuldigten vor, die Häftlinge zu den betreffenden Akten fehlten jedoch, sodass keine Gerichtsverhandlungen stattfinden konnten. Im März 1942 hatte sich der Vorsitzende des Kölner Sondergerichtes, Karl Eich, bereits beim Justizministerium beschwert, dass „bisher noch in keinem Falle bekanntgeworden [sei], in welche Gefängnisanstalt die zuletzt in Wehrmacht-Arrestanstalten in Frankreich und Belgien untergebrachten [...] Beschuldigten eingeliefert worden sind."[57] Diese Problematik sollte sich, nicht zuletzt durch die Übernahme und Internierung der „NNler" durch die Gestapo sowie den steigenden Platzmangel in den der Justiz eigenes angehörigen Haftanstalten, zusehends verschärfen.

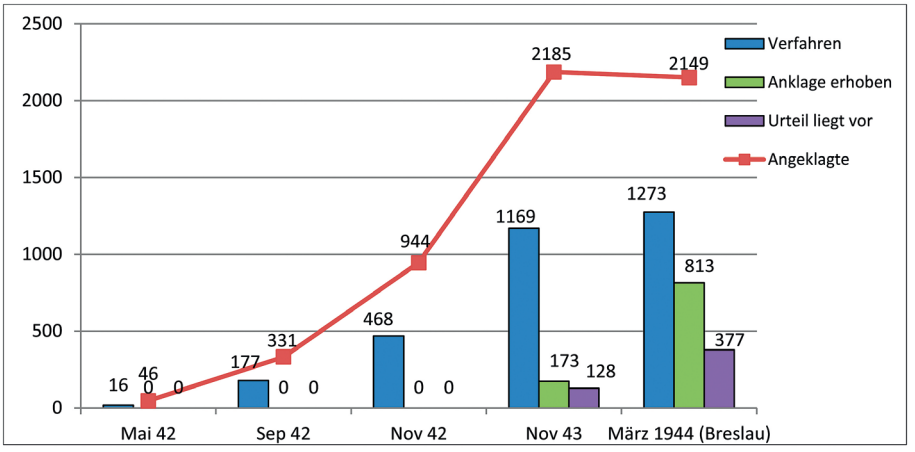

Abb. 1: „NN"-Verfahren vor dem Sondergericht Köln (später Breslau). Zahlen nach: Gruchmann: „Nacht- und Nebel"-Justiz. S. 362 f. (wie Anm. 11).

55 Bremer: Rechtsprechungspraxis (wie Anm. 53), S. 82–84.
56 Gruchmann: „Nacht- und Nebel"-Justiz (wie Anm. 11), S. 371.
57 Zitiert nach: Ebd., S. 351 f.

Die Zahl der anstehenden Verfahren erhöhte sich bis zum September des Jahres auf 177 Verfahren mit 331 Beschuldigten und bis zum November bereits auf 468 Verfahren mit 944 Beschuldigten. Doch auch in der Folge sollten die Sondergerichte – trotz der Übernahme einiger Verfahren durch den Volksgerichtshof – nur sehr langsam vorankommen. Im November 1943 lagen in Köln bereits 1.169 Verfahren mit 2.185 Beschuldigten vor. Lediglich in 173 Verfahren (mit insgesamt 257 Beschuldigten) konnte bis zu diesem Zeitpunkt Anklage erhoben werden. Das macht lediglich 14 % der Verfahren aus. Urteile waren zu diesem Zeitpunkt in einem noch geringeren Anteil, nämlich erst in 128 Verfahren mit 183 Beschuldigten, gefällt worden.

Die Verschleppung der Verfahren konnte nicht eingedämmt werden und wurde durch die ständigen alliierten Luftangriffe nochmals verzögert. Bereits seit 1940 wurde die Stadt Köln immer wieder Ziel von Bombenangriffen. Ab 1942 nahmen diese jedoch besonders mit dem sogenannten „1000-Bomber-Angriff" am 30./31. Mai 1942 an Intensität zu.[58] Zu einer erneuten Steigerung kam es im Sommer des Jahres 1943, als neben tausenden Zivilbauten auch das Kölner Sondergericht getroffen wurde. Der „Peter-und-Paul-Angriff" am 29. Juni 1943 sowie ein weiterer am 9. Juli 1943[59] zwangen das Sondergericht, kurzzeitig in Wittlich zu tagen.[60] Auch die noch in der Haftanstalt Köln-Klingelpütz zu diesem Zeitpunkt einsitzenden NN-Häftlinge wurden im Zuge dessen nach Wittlich (Männer) beziehungsweise Flußbach (Frauen) überstellt.

Die Bedrohung der Westgrenze und die zunehmenden Bombardierungen führten letztendlich am 15. November 1943 zu dem Entschluss, das Kölner Sondergericht inklusive seiner Zuständigkeiten durch das Sondergericht in Breslau zu ersetzen.[61] Diese Verlegung schloss auch den Transport der Häftlinge nach Schlesien mit ein, welche die Justizbehörden erneut vor eine kaum zu bewältigende Aufgabe stellte. Der Leiter der Abteilung IV (Gegnerbekämpfung – Gestapo) im RSHA, Heinrich Müller[62], beklagte sich beim Reichsjustizministerium folgendermaßen:

58 Barbara Manthe: Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft. Beruflicher und privater Alltag von Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks Köln, 1939–1945. Tübingen 2013 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 75), S. 101.

59 Ebd., S. 102.

60 Gruchmann: „Nacht- und Nebel"-Justiz (wie Anm. 11), S. 373. – Quesnee: Déportation (wie Anm. 36), S. 47.

61 ITS Bad Arolsen: Do. No. 82337405#1. Dazu auch: Quesnee: Déportation (wie Anm. 36), S. 30.

62 Heinrich Müller, genannt *Gestapo-Müller* (* 28.4.1900, seit 29.4.1945 verschollen) begann bereits 1919 seine Karriere bei der politischen Polizei (Kommunistenbekämpfung), trat 1934 der SS bei und wurde 1939 Chef der Gestapo (Amts IV, RSHA). Er war damit zuständig für die Judendeportation in die Vernichtungslager. Dazu: Klee: Personenlexikon (wie Anm. 1), S. 420 f. Weiterfüh-

„Abgesehen davon, daß der Transportweg von Paris nach Breslau etwa doppelt so lang wie nach Köln ist, sehe ich keine Möglichkeit, in tragbarer Entfernung von Breslau eine geeignete Unterbringung für die Nacht- und Nebelhäftlinge zu beschaffen. Es wird sich nicht umgehen lassen, daß hierdurch die regelmäßigen Transporte der Nacht- und Nebelhäftlinge [sic!] unter Umständen für längere Zeit ins Stocken geraten. Dieser Zustand ist mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Häftlinge so schnell wie möglich aus dem französischen Raum abzuziehen, nicht tragbar."[63]

Trotz der geäußerten Bedenken von Seiten des RSHA wurde die Zuständigkeit des Breslauer Sondergerichtes bestätigt. Auch die noch in Wittlich und Flußbach internierten „NN"-Häftlinge wurden damit Richtung Osten in die Haftstätten um Breslau verschoben.

Inhaftierung in Haftstätten der Großregion:

Gefängnis Trier

Das Gefängnis in der Trierer Windstraße, das bereits seit 1832/33 als Strafanstalt fungierte und erst 1970 geschlossen wurde[64], stellte vor allem für die männlichen „NN"-Häftlinge eine Zwischen- und Sammelstation auf dem Weitertransport ins Reichsinnere dar. Neben den „Nacht-und-Nebel"-Häftlingen passierten mindestens 25.000 weitere Gefangene – die meisten waren politische Häftlinge – das Gefängnis in der Windstraße, „weit über 200" sollen dort in Folge von Misshandlungen oder Todesurteilen umgekommen sein.[65] Die Staatspolizeistelle Trier nutzte diese Haftstätte zur Internierung politischer Häftlinge, wie auch den „Nacht-und-Nebel"-Häftlingen, und verfügte damit – gegenüber dem Landgericht Trier, dem die Windstraße als Gerichtsgefängnis zugewiesen war – nahezu über die gesamten Haftkapazitäten. Um die begrenzten Hafträume in der Windstraße ausnutzen zu können – die Zellen boten bei regulärer Belegung Platz für 140 Inhaftierte[66] – wur-

rende Informationen: Andreas Seeger: Vom bayerischen ‚Systembeamten' zum Chef der Gestapo. Zur Person und Tätigkeit Heinrich Müllers (1900–1945). In: Die Gestapo. Mythos und Realität. Hrsg. von Klaus-Michael Mallmann und Gerhard Paul. Darmstadt 2003, S. 255–267.

63 Zitiert nach: Gruchmann: „Nacht- und Nebel"-Justiz (wie Anm. 11), S. 374.

64 Heutiges Dom- und Diözesanmuseum. Dazu: Franz Maier: Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich. In: Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, Teil 2. Hrsg. vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main 1995 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz 3), S. 851–945, hier S. 866.

65 Christoph Zuche/Thomas Zuche: Rundgang durch Trier in der NS-Zeit. In: StattFührer. Trier im Nationalsozialismus. Hrsg. von Thomas Zuche. Trier ^{3}2005, S. 23 f.

66 Maier: Strafvollzug (wie Anm. 64), S. 866.

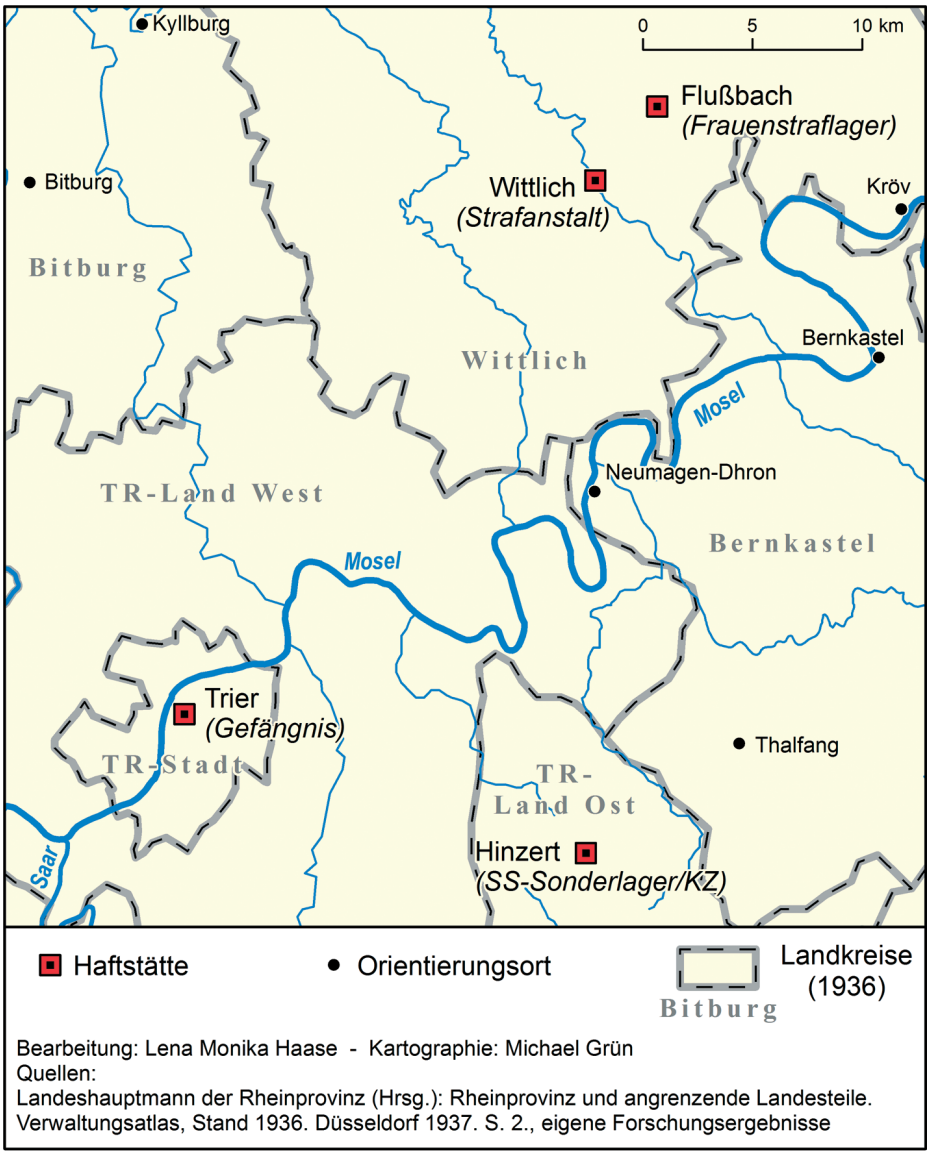

Abb. 2: Haftanstalten in der Region Trier.

den bis zu 30 „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge in einer Zelle zusammengepfercht, sodass „[sie] noch nicht einmal den Platz hatten, [sich] alle zu setzen."[67] Meist sollte der dortige Aufenthalt der „NNler" nur wenige Tage oder gar Stunden dauern,

67 Joseph de La Martinière: Meine Erinnerung als NN-Deportierter. Ingelheim am Rhein 2005, S. 13.

bis sie mit dem Zug weitertransportiert werden konnten.[68] Das nächste Ziel stellte dabei entweder die Strafanstalt respektive Jugendarrestanstalt in Wittlich oder aber das SS-Sonderlager/KZ Hinzert auf dem Hunsrück dar. Eine Ausnahme bezüglich der Aufenthaltsdauer im Trierer Gefängnis stellt ein Transport mit 16 französischen „NN"-Häftlingen dar, welcher am 1. Mai 1942 Metz verließ, daraufhin vom 1. Mai bis zum 8. August 1942 in der Windstraße inhaftiert war, bevor ihr Transport ins SS-Sonderlager/KZ Hinzert weitergehen konnte. Nicht nur der Startpunkt Metz erscheint im Vergleich ungewöhnlich, da alle weiteren 37 „NN"-Transporte Frankreich über die Gare de l'Est in Paris verließen.[69] Auch der Grund für diesen längeren Aufenthalt im Gefängnis in der Moselstadt ist nicht bekannt. Möglicherweise ist er jedoch auf die „ständige Überbelastung" in Hinzert zurückzuführen, die für Mitte 1942 bis Mitte 1943 zu einer Belegung des Lagers von bis zu 207 % führte.[70]

Weibliche „NN-Häftlinge" wurden entgegen ihren männlichen Mithäftlingen für gewöhnlich – bis auf einige Ausnahmen – nicht über Trier ins Reich deportiert. Für sie fuhren die Züge meist von den Sammelstellen in Paris (Cherche-Midi) aus an die Grenzstelle in Aachen.

Frauenstraflager Flußbach[71]

Das Barackenlager in Flußbach erfüllte seit dem 16. September 1942[72] die Funktion eines Frauenstraflagers und war der Straf- und Untersuchungshaftanstalt in Wittlich unterstellt.[73] Die direkte Verbindung zu Köln und damit auch zum dortigen Sondergericht wurde über den Generalstaatsanwalt in Köln hergestellt, der den Strafvollzug im Flußbacher Lager verantwortete. Von den fast 2.000 Frauen unterschiedlichster Nationalität waren – so der bisherige Kenntnisstand – mindestens 278 Frauen französischer Herkunft, womit man von einem Anteil von

68 Dazu auch: Quesnee: Déportation (wie Anm. 36), S. 36.

69 Vgl. dazu die Aufstellung der NN-Transporte bei Quesnee: Déportation (wie Anm. 36), S. 36–38.

70 Volker Schneider: Waffen-SS – SS-Sonderlager „Hinzert". Das Konzentrationslager im „Gau Moselland" 1939–1945. Untersuchungen zu einem Haftstättensystem der Organisation Todt, der Inspektion der Konzentrationslager und des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS. Nonnweiler-Otzenhausen 1998, S. 81.

71 Die einführende Literatur zum Frauenstraflager Flußbach beschränkt sich bisher auf Adalbert Rosenbaum: Das Frauenstraflager Flußbach. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 27 (2001). S. 415–461. – Adalbert Rosenbaum: Das Frauenstraflager Flußbach. In: Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, Teil 2. Hrsg. vom Minsterium der Justiz Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main 1995, S. 946–969.

72 LHA Koblenz: Best. 605,2 Nr. 13793. Vgl. auch: Rosenbaum: Frauenstraflager Flußbach (wie Anm. 71), S. 418.

73 LHA Koblenz: Best. 605,4 Nr. 31.

mindestens 15 % an der gesamten Häftlingsgesellschaft sprechen kann. Eigens ausgewertete Häftlingsakten dokumentieren die Schicksale von 203 Französinnen[74], von denen 106 (= 53 %) explizit als „NN-Häftlinge" gekennzeichnet waren. Diese Häftlingsgruppe stellte damit eine Besonderheit des Frauenstraflagers Flußbachs bei Wittlich dar, besonders nachdem das Gerichtsgebäude in Köln-Klingelpütz am 29. Juni sowie am 9. Juli 1943 durch die erwähnten alliierten Bombenangriffe stark beschädigt worden war und sich das Sondergericht gezwungen sah, in Wittlich zu tagen. Mit der Ablösung des Sondergerichtes Köln durch dasjenige in Breslau kann man auch eine Verlegung der noch in Flußbach inhaftierten „NN"-Häftlinge in die schlesischen Gefängnisse Gommern, Jauer, Lauban und Breslau feststellen. Betroffen von dieser Überstellung waren 91 der insgesamt 106, das heißt fast 86 %, der weiblichen „NN"-Häftlinge. Die Überstellung der restlichen 15 Frauen ging nach Dortmund oder Köln, was für nicht wenige die Hinrichtung – etwa in Köln-Klingelpütz – bedeutete.

Strafanstalt Wittlich

Die männlichen „NN"-Häftlinge brachte man entweder unmittelbar nach dem Transport über das Gefängnis in Trier oder aber nach einem zwischengeschalteten Aufenthalt im SS-Sonderlager/KZ Hinzert in der Strafanstalt in Wittlich unter.[75] Das bereits 1902 gegründete Gefängnis, dem 1912 ein Jugendgefängnis hinzugefügt wurde,[76] war – wie auch das nur einige Kilometer entfernt liegende Frauenstraflager in Flußbach – für die Unterbringung von „NN"-Häftlingen verantwortlich. Die Zahl der dort internierten „NNler" stieg selbstverständlich besonders zu dem Zeitpunkt an, als das Kölner Sondergericht in Wittlich im Gebäude der Strafanstalt tagte. Insgesamt – so die Hochrechnung von Joseph de La Martinière – wurden insgesamt 800 bis 900 „NNler" von Hinzert nach Wittlich

74 Leider muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle Häftlingsakten erhalten sind. Die hier ausgewerteten stammen aus einem Bestand im Archiv des Service historique de la Défense (SHD) in Vincennes, der sich momentan in der Erschließung befindet. Sonstige Rekonstruktionen des französischen Anteils an der Häftlingsgesellschaft sind anhand von gesammelten Akten beim ITS Bad Arolsen, des *Livre Mémorial des déportés de France arrêtés par messure de répression et dans certains cas par mésure de persécution, 1939–1945*, mittels Zeitzeugenberichten und sonstigen an verschiedenen Stellen erstellten Listen ehemaliger Inhaftierter möglich.

75 Quesnees Forschungen belegen einen Weitertransport von mindestens 60 % aller in Hinzert internierten „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge in die Wittlicher Strafanstalt. Dazu: Quesnee: Déportation (wie Anm. 36), S. 47.

76 Claudia Schmitt: Vom königlichen Gefängnis zur modernen Justizvollzuganstalt. Die Wittlicher Strafanstalten im Wandel der Zeit. In: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband. Hrsg. von Heinz-Günther Borck und Beate Dorfey. Koblenz 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz; Band 98), S. 688–711, hier: S. 688 f.

deportiert.[77] Die tatsächliche Zahl der „NNler" dürfte sich unter Hinzuziehung derer, die aus anderen Haftstätten die Wittlicher Strafanstalt erreichten, wohl auf etwa 1.000 belaufen. Die Haftumstände in Wittlich charakterisiert der ehemalige „NN"-Deportierte Joseph de La Martinière als deutlich besser, als diejenigen, die für das SS-Sonderlager/KZ Hinzert beschrieben werden:

> *„Im Gefängnis von Wittlich führte ich ein humanes Leben. Dort waren wunderbare Leute: der Gefängnisgeistliche, der Direktor, dieser Oberlehrer; auch die Wärter waren anständige Typen, die uns manchmal die Neuigkeiten aus dem englischen Radio übermittelten."*[78]

Die besondere Verbindung zwischen dem Frauenlager in Flußbach und dem Männergefängnis in Wittlich, die beide der Justiz unterstellt waren, wird unter Hinzuziehung des SS-Sonderlagers/KZ Hinzert interessant. Einerseits kann hieran verdeutlicht werden, dass sowohl Justiz und Polizei (Gestapo) als auch die SS bei der Inhaftierung, und damit auch bei der Verfolgung und Aburteilung der Häftlinge, Hand in Hand arbeiteten.[79] Das Beispiel der „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge eignet sich somit gut, um die vor allem in der unmittelbaren Nachkriegszeit beteuerte strikte Trennung der Systeme der Justiz und der Polizei respektive SS zu enttarnen. Andererseits ist mit dieser Untersuchung genannter Haftstätten die Identifikation von Familienschicksalen verbunden, welche aufgrund gemeinsamer Aktivitäten im Widerstand verhaftet und ins Reich deportiert worden sind. Nach bisherigen Erkenntnissen kann man von 144 Ehe- und Familienschicksalen sprechen, von welchen im Folgenden eines porträtiert wird.

SS-Sonderlager/KZ Hinzert

Das SS-Sonderlager/KZ Hinzert befand sich südlich von Trier auf dem Hunsrück gelegen. Während seiner Existenz von 1939 bis 1945 nahm es – angelehnt an die jeweils wechselnden Funktionen und auch Zuständigkeiten – häufig Sonderfunktionen wahr. Im Zuge dessen variierten auch Inhaftierungsgründe der internierten Häftlinge, was wie im Falle der „NNler" zur Entstehung von besonderen Haftgruppen führte. Von den mindestens 10.000 männlichen Häftlingen, die Hinzert als Zwischen- oder Endstation ihrer Deportation durchlaufen mussten, wurden nach bisherigen Erkenntnissen unter Auswertung des „Livre Mémorial des déportés de France" 1.461 nachweislich als „Nacht-und-Nebel-Häftlinge" eingeliefert.[80] Unter diesen französischen Männern befanden sich jedoch auch Niederländer, Spani-

77 Ebd., S. 702 f.
78 Martinière: Erinnerungen (wie Anm. 67), S. 121.
79 Siehe auch das folgende biographische Beispiel.
80 Quesnee: Déportation (wie Anm. 36), S. 31.

er, Luxemburger und zwei Briten (die erwähnten Jugendlichen Peter Hassal und Maurice Gould), die in Frankreich aufgegriffen wurden und im Zuge dessen unter den „Nacht-und-Nebel-Erlass" fielen. Die Wahl Hinzerts als bedeutendes Lager für „NNler" in Erwartung ihrer Verurteilung durch das Kölner Sondergericht erscheint gemäß der Zuständigkeit des RSHA für die Häftlinge des Lagers zunächst ungewöhnlich. Die ursprüngliche Beauftragung der militärischen Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten und in einem zweiten Schritt der zivilen Sondergerichte sowie des Volksgerichtshofes im Deutschen Reich mit der Aburteilung der „Nacht-und-Nebel"-Fälle verlangte eigentlich eine Unterbringung in Gerichtsgefängnissen und Justizstrafanstalten. Die Tatsache der Überlastung dieser Gefängnisse, des Einschaltens der Gestapo für den Transport der Häftlinge ins Reichsinnere sowie insbesondere der günstigen Lage in Grenznähe, legten eine Wahl des darüber hinaus im Frühsommer relativ leerstehenden Lagers in Hinzert nahe.[81]

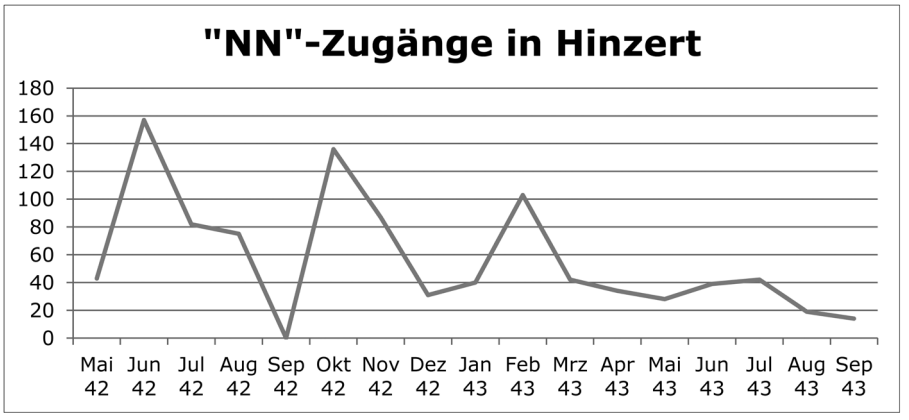

Abb. 3: „NN"-Zugänge im SS-Sonderlager/KZ Hinzert. Zahlen nach: Quesnee: Déportation (wie Anm. 36), S. 36–38.

Der erste aus Frankreich stammende „NN"-Transport erreichte Hinzert am 29. Mai 1942. Ihm sollten 37[82] weitere bis zum 10. September 1943 folgen, bis das KZ Natzweiler im Elsass für die Unterbringung besagter Häftlinge verantwortlich wurde.[83] Die ankommende Transportgröße im Hinzerter Lager variierte zwischen 5 und 100 zugleich eingelieferten „Nacht-und-Nebel"-Häftlingen, die nach einer zu durchlaufenden Aufnahmeprozedur für einige Tage in der Quarantänebaracke aus-

81 Ebd., S. 44.

82 Ebd., S. 35.

83 Der erste „NN"-Transport mit 15 Norwegern kam dort am 15. Juni 1943 an. Die Übergänge zwischen Hinzert und Natzweiler sind dementsprechend als fließend zu beschreiben. Dazu: Robert Steegmann: Nacht und Nebel. Destinés à disparaître sans laisser de trace. In: Les Chemins de la Mémoire, 131 (2003). [Onlineversion] URL: http://www.cheminsdememoire.gouv.fr/fr/nacht-und-nebel-destines-disparaitre-sans-laisser-de-trace [Letzter Zugriff: 30.08.2016].

harren mussten.[84] Die Unterbringung in den Baracken erfolgte in strikter Trennung von den Mithäftlingen anderer Kategorien in vier separaten Stuben.[85] Um möglichst jeglichen Kontakt mit der Außenwelt vermeiden zu können, war es den „NN"-Häftlingen nicht möglich, in Außenlager verlegt oder in Außenarbeitskommandos eingesetzt zu werden. Nichtsdestotrotz wurden sie nicht selten auf Außenarbeitsstellen, etwa bei Bauern der Region zur Feldarbeit, eingesetzt.[86] Größenteils waren sie jedoch innerhalb des Hauptlagers beschäftigt und wurden zudem – in Hinzert wie auch in Natzweiler – den schlimmsten und kräftezehrendsten Kommandos zugeteilt. In Hinzert zählte dazu etwa der Arbeitseinsatz im sogenannten Steinkommando, über welches der „NN"-Deportierte André Crut folgendes berichtet:

> *„Die Arbeitsbedingungen waren unerträglich. Die Zwangsarbeiter ähnelten einer armen und völlig ausgebluteten Herde, die fast keine Kraft mehr hatte, sich vorwärts zu bewegen. Wehe dem, der hinfiel! Ein wahrer Regen von Schlägen prasselte auf seinen ausgelaugten Körper nieder."*[87]

Joseph de La Martinière[88], der vom 11. Juli bis zum 23. September 1943 als „Nacht-und-Nebel"-Häftling in Hinzert war (Häftlingsnummer 4603) berichtet über diese besonders harte Behandlung der französischen „NN"-Häftlinge, die er auf die äußerst frankophobe Einstellung des Lagerkommandanten Paul Sporrenberg zurückführt. Die trotz dieser denkbar schlechten Lebensbedingungen relativ geringe Sterberate von 4,5 % (mindestens 66 von 1.461 starben in Hinzert oder im Hermeskeiler Krankenhaus[89]) ist dabei auf die relativ geringe Aufenthaltsdauer von wenigen Wochen bis Monaten zurückzuführen. Der letzte größere Transport „NN"-Häftlinge verließ das SS-Sonderlager/KZ Hinzert am 15. Oktober 1943, also etwa einen Monat nach der Ankunft des letzten dieser Transporte. Die damit freigewordenen Haftkapazitäten wurden in der Folge für die Internierung von osteuropäischen Häftlingen (insbesondere Polen und Ukrainern) genutzt.

---

84 Martinière: Erinnerungen (wie Anm. 67), S. 24–26.

85 Ebd., S. 31.

86 Ebd., S. 78 f.

87 Ebd., S. 71.

88 Joseph de La Martinière (* 14. Dezember 1908 in Angoulême, † 2. November 2003 in Chinon) war französischer Priester und wurde am 12. Mai als angeblicher Kommunist bei der Gestapo denunziert, inhaftiert und als „NN"-Häftling über Orléans und Fresnes am 10. Juli 1942 nach Trier, am Folgetag nach Hinzert und von dort am 23. September 1942 in die Strafanstalt Wittlich überstellt. Am 27. September 1943 folgt – entsprechend der Verlegung des zuständigen Sondergerichtes – der Transport nach Breslau (Ankunft am 1. Oktober 1943), eine sich anschließende Internierung in den Gefängnissen Schweidnitz (Mai bis Juli 1944) und Liegnitz, und ein Fußmarsch durch mehrere Gefängnisse, der am 9. August 1944 im KZ Dachau endete, wo er am 29. April 1945 von amerikanischen Truppen befreit wurde.

89 Quesnee: Déportation (wie Anm. 36), S. 46.

Biographisches Beispiel

Mittels des biographischen Beispiels einer Familie sollen abschließend noch einmal mehrere Aspekte verdeutlicht werden. So spielte die Großregion Trier für die Verbringung der „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge aus Frankreich ins Reichsinnere eine gewichtige Rolle. Dabei durchliefen die Internierten diverse Gefängnisse und Lager. Zudem bietet die Erforschung von Familienschicksalen speziell dieser Häftlingsgruppe ein immenses Potential für die regionale und transnationale Geschichtsschreibung.

Die Familie Hascoët aus Quéménéven, einem kleinen Ort im Département Finistère[90], geriet im Januar 1943 in deutsche Gefangenschaft. Sie war Bestandteil der französisch-britischen Widerstandsgruppe „Pat O'Leary" um den Belgier Albert-Marie Edmond Guerisse, die sich die Ausschleusung abgestürzter alliierter Flieger aus dem besetzten Teil Frankreichs nach Großbritannien zum Ziel gesetzt hatte. Die Gruppe war als *réseau d'évasion* die größte ihrer Art in der gesamten französischen Résistance. Guerisse leitete die Widerstandsgruppe seit Oktober 1941 und erschloss verschiedene Routen vom besetzten über den freien Teil Frankreichs via (1) Limoges und Toulouse, (2) Clermont-Ferrand oder (3) Dijon, Lyon und Marseille über die Pyrenäen bis nach Spanien.[91] Von Gibraltar und Lissabon fuhren die Schiffe zurück durch den Ärmelkanal nach London. Über die sogenannte „Pat Linie[n]" konnten zwischen 1941 und 1945 insgesamt etwa 600 alliierte Flieger heimlich ins Vereinigte Königreich ausgeschleust werden.[92]

Am 23. Januar 1943 wurde der amerikanische Bomber „SUSFU" N. 41-24584 (Teil des 427. Bombergeschwaders) mit zehn Besatzungsmitgliedern[93] über Nordfrankreich von deutschen FW-190-Jagdflugzeugen abgeschossen.[94] Er befand sich im Einsatz zur Bombardierung des Hafens von Lorient, bei Le-Cloître-Pleyben.[95]

90 Das Département Finistère war – als westlichstes Département Frankreichs – dem Militärverwaltungsbezirk B zugeordnet. Dieser erstreckte sich von der Bretagne an der Atlantikküste entlang bis zum Département Basses-Pyrénées an der spanischen Grenze. Sitz des Bezirkschefs waren die Städte Bordeaux und Angers; die Feldkommandanturen wurden – neben Quimper – in jedem Département eingerichtet. Vgl. dazu: Karte: Einsatz der Feld- und Kreiskommandanturen im besetzten Gebiet Frankreichs, Stand v. 15.3.1941. In: Umbreit: Militärbefehlshaber. Anlage 5 (wie Anm. 27).

91 Vgl. dazu die Karte auf: ww2escapelines.co.uk/?page_id=103. [Letzter Zugriff am 25.08.2016].

92 Christian Bougeard: Pat O'Leary. In: Dictionnaire Historique de la Résistance. Résistance intérieure et France libre. Hrsg. von Francois Marcot. Paris 2006, S. 155.

93 Besatzung aufgelistet unter: www.303rdbg.com/missionreports/008.pdf [Letzter Zugriff: 25.08.2016].

94 www.americanairmuseum.com/aircraft/494 [Letzter Zugriff: 25.08.2016].

95 Ebd.

Sieben der Besatzungsmitglieder überlebten den Absturz und konnten im Département Finistère mit Hilfe von 15 Franzosen und Französinnen des Réseau „Pat O'Leary" zunächst versteckt, verpflegt und schließlich mit falschen Papieren ausgestattet über Paris wieder in Richtung Großbritannien geschickt werden. Unter diesen 15 Franzosen befand sich auch die Familie Hascoët, bestehend aus dem Vater Jean René[96] (*13. August 1887 in Quéménéven), der Mutter Marie Anne[97] (geb. Hennaff, *18. August 1888) und den beiden Söhnen Yves Jean[98] (*5. Mai 1916) und René[99] (*25. Februar 1923).

Sie beherbergte ab dem 29. Januar 1943 zwei der sieben Amerikaner, Sergant Francis Sulcowski (Mechaniker) und Sergant Wilbur Hummel (Maschinengewehrschütze)[100], für drei Tage und verpflegten sie[101], bevor diese gemeinsam mit den anderen fünf Fliegern über Tours aus Frankreich herausgeschleust werden sollten. Dort wurden sie jedoch am 10. Februar 1943 festgenommen. Ein Angehöriger der Widerstandsgruppe, Roger le Neveu, hatte das Netzwerk verraten, so dass nicht nur das Entkommen der Alliierten nach Großbritannien verhindert wurde, sondern auch die beteiligten Franzosen als Angehörige einer Widerstandsgruppe verfolgt wurden. Dies brachte im März 1943 auch den Kopf der Organisation, Guérisse, in deutsche Gefangenschaft.

Die gesamte Familie Hascoët wurde am 31. Mai 1943 in Quéménéven festgenommen[102] und im Gefängnis Quimper inhaftiert. Bereits drei Tage später wurden die Résistance-Teilnehmer des Réseau Pat O'Leary, zu denen auch die Familie Hascoët zählte, mit 14 weiteren Angeklagten, die am Rettungsversuch der Amerikaner beteiligt waren, in Quimper von der Feldkommandantur 752 verurteilt[103], die dort seit dem 20. September 1940 ansässig und für das Département Finistère zuständig war. Der Vater erhielt zunächst die Todesstrafe, seine Söhne wurden zu drei Jahren Zuchthaus und seine Ehefrau zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Nach weiteren sechs Tagen, am 8. Juni 1943, wurden die Todesurteile jedoch vom Gerichts des Befehlshabers im Bezirk Südwestfrankreich (Angers) im Namen des Militärbefehlshabers in Frankreich aufgehoben und der Transport der gesamten Angeklagtenschaft ins Deutsche Reich angeordnet. „Deutschen und ausländischen Dienststellen sowie Verteidigern

96 SHD Vincennes: 16 P, Nr. 286415.
97 SHD Vincennes: 16 P, Nr. 289335.
98 SHD Vincennes: 16 P, Nr. 286418.
99 SHD Vincennes: 16 P, Nr. 286436.
100 http://evasions.par.mer.carantec.filiere.sibiril.over-blog.com/pages/Le_bombardier_americain_SUSFU_n4124584-4052532.html. [Letzter Zugriff: 25.08.2016].
101 SHD Vincennes: P, Nr. 380070 – SHD Vincennes: P, Nr. 380071.
102 SHD Vincennes: 16 P, Nr. 286415. – SHD Vincennes: 16 P, Nr. 289335. – SHD Vincennes: 16 P, Nr. 286418. – SHD Vincennes: 16 P, Nr. 286436.
103 Urteilsabschrift in: SHD Vincennes: GR 28 P 8. Nr. 56–20.

und Angehörigen [sollte] auf Befragen lediglich zu erklären [sein], sie seien festgenommen worden, der Stand des Verfahrens erlaube keine weiteren Mitteilungen."[104] Bereits unmittelbar nach dem Urteilsspruch waren zahlreiche Gnadengesuche für die zum Tode verurteilten Männer bei der Feldkommandantur Quimper oder auch beim Militärbefehlshaber in Frankreich eingegangen. In ihnen wurde eine politische Motivation der Tat bestritten oder das „staatsfeindliche Handeln" der angeblich geringen Intelligenz der Landwirte zugeschrieben, die somit unbewusst agiert hätten. Die Regional- wie auch Unterpräfekten von Redon (Département Ille-et-Vilaine) sprachen sich im Zuge dessen für eine Umwandlung der Strafe aus, um „durch die Massnahme (der Abmilderung des Urteils, A. d. V.) der gegnerischen Propaganda wirksam [entgegen zu treten], ohne den Verurteilten damit eine Vergünstigung zu gewähren"[105]. In einem Rechtsgutachten des Oberkriegsgerichtsrates vom 8. Juni 1943 wurden dies betreffend schwere Verfahrensfehler ausgemacht und festgestellt, dass „das noetige Verstaendnis fuer die Richtlinien des NN-Erlasses durchaus vermiss[t würde]"[106]. Er plädierte für eine „Aufhebung des Urteils" und eine „Verbringung der verurteilten Angeklagten nach Deutschland", um die „abschreckende Wirkung"[107] desselben zu erhalten. Das Todesurteil gegen Jean René Hascoët und fünf weitere der Mitangeklagten wurde schließlich nicht vollstreckt – die in „NN"-Verfahren vorgegebene Frist von einer Woche war ohnehin bereits verstrichen – und ihre Deportation unter Geheimhaltung ins Deutsche Reich wurde stattdessen verfügt.

Nach der Urteilsverkündung in Quimper und der anschließenden Änderung des Urteilsspruches wurde die Familie am 14. Juni 1943 in das Pariser Militärgefängnis Cherche-Midi überstellt, wo sie am Folgetag eintraf, und die letzte gemeinsame Haftzeit verbrachte. Von dort aus wurde die Deportation ins Deutsche Reich veranlasst, die sie fortan unter der Kategorie „NN" als „Nacht-und-Nebel"-Häftlinge in Gefängnissen und Konzentrationslagern verbringen sollte.

Am 1. Juli 1943 wird der Vater mit seinen beiden Söhnen von Paris (Gare de l'Est) aus nach Trier transportiert. Dort erreichten sie am Folgetag das Gefängnis in der Windstraße und wurden unter den Gefangenenbuchnummern 571 (René Hascoët), 572 (Yves Jean Hascoët) und 582 (Jean René Hascoët) aufgenommen.[108] Als einliefernde Behörde ist bereits die Gestapo Trier vermerkt, was die Zuständigkeitsübertragung von der Wehrmachtsjustiz auf die politische Polizei verdeutlicht und das fortgehende Schicksal der Deportierten vorzeichnet. Nur einen Tag spä-

104 SHD Vincennes: GR 28 P 8. Nr. 56–20.
105 Ebd.
106 Ebd.
107 Ebd.
108 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 11370823#1 – ITS Bad Arolsen: Doc. No. 11370821#1. (= Gefängnisbuch Landgerichtsgefängnis Trier).

ter verließen die drei Männer das Trierer Gefängnis mit einem Sammeltransport in Richtung „SS-Lager Hinzert“[109]. Dort wurden alle noch am gleichen Tag aufgenommen und in die Häftlingskartei eingeschrieben. Sie erhielten fortlaufende Häftlingsnummern: der Vater Nummer 6890 und seine beiden Söhne die Nummern 6891 und 6892. Der jüngere Sohn, Yves Jean, wurde – nach eigenen Angaben – gemeinsam mit seinem Vater Jean René am 12. Oktober 1943 in die Strafanstalt Wittlich abtransportiert.[110] Der ältere Sohn (René) verließ Hinzert erst am 3. Juni 1944, um nach Breslau gebracht zu werden und passierte dabei nicht – wie Vater und Bruder – die Strafanstalt Wittlich als Zwischenstation.[111]

In Breslau trafen die drei männlichen Familienmitglieder wieder aufeinander. Der Vater und sein jüngerer Sohn René erreichten die dortige Haftanstalt am 7. September 1944, in der der ältere der beiden Söhne, Yves Jean, bereits seit dem 5. Juni 1944 war. Die Überstellung fand nicht zuletzt aufgrund der näherrückenden Westfront, der damit verbundenen allmählichen Leerung der Haftanstalten im Westen des Reiches und auch der Verlegung des zuständigen Sondergerichtes von Köln nach Breslau zusammen. Von Breslau aus wurden Jean René und seine beiden Söhne gemeinsam in das Konzentrationslager Groß-Rosen verbracht. Ihr Transport kam dort am 12. Oktober 1944 an. Der Vater Jean René verstarb am 15. Dezember 1944 im Alter von 57 Jahren in Groß-Rosen, nur einen Tag vor dem Abtransport seiner Söhne in das Außenlager Kamenz-Herrenthal. Als Todesursache ist in seinem Sterbeeintrag im Sterbeerstbuch des Standesamtes Groß-Rosen II „Herzschwäche“ angegeben.[112] Wie bei den meisten der in Lagerstandesämtern angegebenen Todesursachen ist davon auszugehen, dass auch dieser Eintrag nicht die wahren Todesumstände dokumentiert, sondern vielmehr die lange und von Unterernährung und Schwerstarbeit geprägte Haft den eigentlichen Grund darstellen dürfte. Die Überstellung von Yves Jean und René Hascoët in das in einer stillgelegten Tuchfabrik eingerichtete Außenlager erfolgte in einem 112 französische Häftlinge – vornehmlich Résistance-Kämpfer und „Nacht-und-Nebel“-Häftlinge – umfassenden Transport. Dort hatte man erst kurz zuvor ein Teilwerk der Daimler-Benz AG angesiedelt, in dem Flugzeugmotoren gefertigt wurden.[113] Die Auswahl ausschließlich französischer Häftlinge lässt sich aus dem Umstand erklären, dass die Werkbelegschaft aus Colmar (Elsaß) stammte und so Verständigungsprobleme

109 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 11370823#1 – ITS Bad Arolsen: Doc. No. 11370821#1.

110 SHD Vincennes: P, Nr. 380070. Bl. 2.

111 Ebd.

112 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 139485#1.

113 Matthias Herrmann: Kamenz. In: Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 6: Natzweiler, Groß-Rosen, Stutthof. Hrsg. von Wolfgang Benz und Barbara Distel. München 2007, S. 356–360, hier S. 356.

vermieden werden sollten.[114] Nachdem der Standort Anfang März 1945 wieder zugunsten eines neuen in der Stadt Penig aufgegeben worden war, wurde auch das Außenlager Kamenz aufgelöst. Der Haupttransport vom 10. März 1945 mit Häftlingen ging über das österreichische Mauthausen ins Konzentrationslager Dachau, wo er am 16. März 1945 ankam.[115] Von den 690 deportierten Häftlingen überlebten elf den Evakuierungstransport nicht.[116] Die beiden Brüder wurden mit den Häftlingsnummern 146087 und 146088[117] Block 29, einer der Quarantänebaracken in Dachau, zugewiesen. Yves Jean Hascoët, zu diesem Zeitpunkt 29 Jahre alt, verstarb nur wenige Tage nach der Ankunft in Dachau. Als sein Todestag wurde der 29. März 1945 festgehalten.[118] Die gestellte Diagnose lautete „Lungentuberkulose und Enteritis" und als Todesursache wurde in der vom Dachauer Häftlingskrankenbau ausgestellten Todesmeldung „Versagen von Herz und Kreislauf bei Enteritis" eingetragen.[119] Von den männlichen Familienmitgliedern konnte somit lediglich der jüngste Sohn, René Hascoët im Alter von 22 Jahren am 29. April 1945 in Dachau lebend befreit werden. Am 17. Mai 1945 kam er wieder in seiner Heimat an.[120]

Die Mutter Marie Anne wurde zunächst – ebenfalls vom Pariser Militärgefängnis Cherche-Midi aus – über Aachen (2. Juli 1943) nach Flußbach transportiert. Das Flußbacher Frauenstraflager erreichte sie am 8. Juli 1943.[121] Auch sie musste, wie zahlreiche weitere Flußbacher Häftlinge, ihre Haft im Gefängnis Breslau fortsetzen. Von dort aus wurde sie über das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück in Brandenburg, wo sie am 14. April 1944 vom Polizeipräsidium Breslau eingewiesen worden war, nach Mauthausen (bei Linz) in Österreich deportiert. Dort kam sie mit einem Sammeltransport am 7. März 1945 an[122]. Ihr wurde die Häftlingsnummer „1835 Fr. Sch." zugewiesen.[123] Obwohl sie dort am 22. April 1945 befreit werden konnte, starb sie nur wenige Tage später am 5. Mai 1945 im Alter von 54 Jahren in Munsterlingen am Bodensee an der Schweizer Grenze während der Überführung nach Frankreich.

114 Ebd.
115 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 9896248#1. – ITS Bad Arolsen: Doc. No. 9908112#1.
116 Ebd.
117 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 10087315#1.
118 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 10658710#1.
119 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 10087318#1.
120 SHD Vincennes: 16 P, Nr. 286436.
121 Livre-Mémorial des déportés de France arrêtés par mesure de répression et dans certains cas par mesure de persécution 1940–1945. Tome I. Hrsg. von der Fondation Mémoire Déportation. Paris 2004. N. 119. Online recherchierbar: http://www.bddm.org/liv/details.php?id=I.119. [Letzter Zugriff: 29.08.2016].
122 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 1871210#1.
123 ITS Bad Arolsen: Doc. No. 1871209#1.

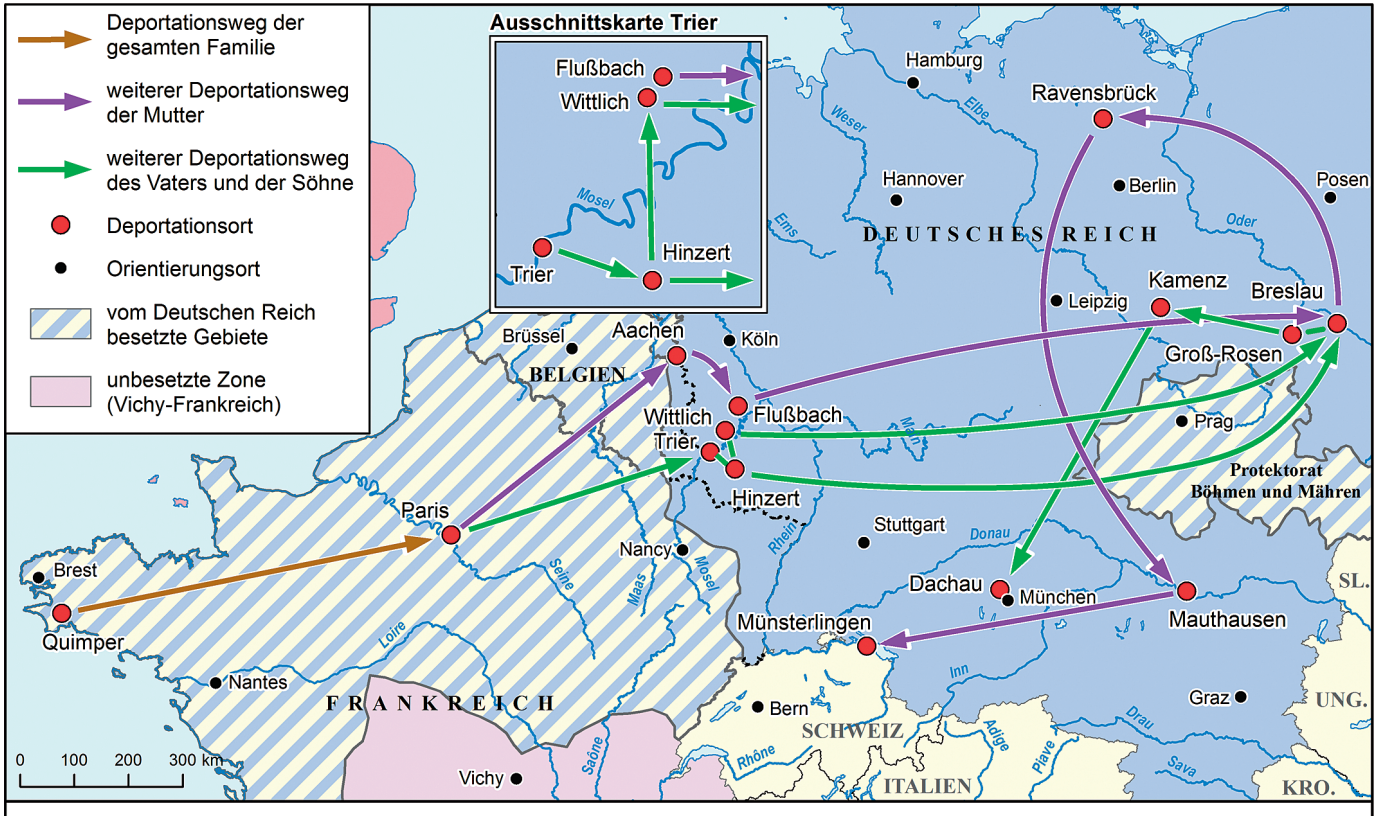

Bearbeitung: Lena Monika Haase - Kartographie: Michael Grün
Quelle: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.): Handbuch zum Widerstand gegen Nationalsozialismus und Faschismus in Europa 1933/39 bis 1945. Berlin/New York 2011.

Abb. 4: Deportationsweg der Familie Hascoët.

Nach seiner Rückkehr in die Heimat beantragte der überlebende Sohn René Hascoët für sich und seine verstorbene Familie den Status des Résistance-Angehörigen in Frankreich. Damit wurde die Familie Hascoët durch ihre Zugehörigkeit zum Réseau „Pat O'Leary" als „*F.F.C.*" (= *Forces Francaises Combattantes)* klassifiziert.[124]

Fazit

Die familiären Verbindungen zwischen den Gefangenen der quasi in Nachbarschaft in Rheinland-Pfalz liegenden Lagern und Gefängnissen in Flußbach, Wittlich, Hinzert und Trier ist bisher weder im Speziellen – da die Forschung zu den genannten Haftorten meist noch in den Kinderschuhen steckt – noch generell für die Forschung zur Vernetzung nationalsozialistischer Haftstätten erfolgt.[125] Im hiesigen Fall kann somit ein Anfang auf regionaler Ebene geschaffen werden, der sich zunächst vor allem mit den Schicksalen von französischen „NN"-Deportierten, darüber hinaus jedoch auch mit luxemburgischen Widerstandskämpfern befassen kann.

Dementsprechend bietet das biographische Beispiel der Familie Hascoët nicht nur die Möglichkeit, Haftwege und Haftumstände von „Nacht-und-Nebel"-Häftlingen sowie die Abweichung von Norm und Praxis im Zuge der Verfügung des Erlasses darzustellen. Regionale und transnationale Geschichtsschreibung können an dieser Stelle durch die Grenzregion Trier als Scharnierelement verbunden werden. Sich der Geschichte der nationalsozialistischen Haftstätten und Lager in einer Form der Netzwerkanalyse zu nähern, die neben Verwandtschaftsbeziehungen auch organisatorische Strukturen – etwa einzelner Widerstandsgruppen – oder Häftlinge eines zu definierenden geographischen Raumes ausmachen und zueinander in Beziehung setzen kann, sollte eine neue Möglichkeit darstellen, Verfolgungs- und Unterdrückungspraxis während des Nationalsozialismus zu erfassen. Die enge Verzahnung von Justiz und Polizei in Anbetracht der nationalsozialistischen Verbrechen ist in der Forschung ein präsentes Thema. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den besetzten Ostgebieten. Anhand der „NN"-Verfolgung kann das Zusammenspiel von Judikative und Exekutive im Westen sowie im Reichsinneren ebenfalls nachvollzogen und belegt werden.

124 SHD Vincennes: 16 P, Nr. 286415. – SHD Vincennes: 16 P, Nr. 289335. – SHD Vincennes: 16 P, Nr. 286418. – SHD Vincennes: 16 P, Nr. 286436.

125 Eine Ausnahme bilden Sippenhäftlinge. Hierbei handelt es sich um Familienangehörige von prominenten Gefangenen. Das bekannteste Beispiel dürften die Familien im Umfeld des Hitler-Attentats am 20. Juli 1944 sein. Vgl. Johannes Salzig: Die Sippenhaft als Repressionsmaßnahme des nationalsozialistischen Regimes. Ideologische Grundlagen – Umsetzung – Wirkung. Augsburg 2015 (Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft 20. Juli 1944 e.V. 20), bes. S. 217–454.

Literaturverzeichnis

Bellanger, Jean-Luc: La Déportation NN. Dite aussi „Nuit et Brouillard". In: Mémoire Vivante, 59 (2008) Heft 1, S. 2–13.

Bougeard, Christian: Pat O'Leary. In: Marcot, Francois (Hrsg.): Dictionnaire Historique de la Résistance. Résistance intérieure et France libre. Paris 2006.

Bremer, Stephanie Sophia: Die Rechtsprechungspraxis des Sondergerichts Köln. Erste Erkenntnisse einer empirischen Studie. In: Justizministerium des Landes NRW (Hrsg.): „… eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts …". Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit, ein Tagungsband. 2005 (Juristische Zeitgeschichte 15), S. 73–108.

Delacor, Regina M.: Attentate und Repression. Ausgewählte Dokumente zur zyklischen Eskalation des NS-Terrors im besetzten Frankreich 1941/42. Stuttgart 2000 (Instrumenta 4).

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946. Band X: Amtlicher Text in deutscher Sprache, Verhandlungsniederschriften 25. März 1945–6. April 1946. Nürnberg 1947.

Eismann, Gaël: Das Vorgehen der Wehrmachtjustiz gegen die Bevölkerung in Frankreich 1940–1944. Die Eskalation einer scheinbar legalen Strafjustiz. In: Bade, Claudia/Skowronski, Lars/Viebig, Michael (Hrsg.): NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension. Göttingen 2015 (Berichte und Studien 68), S. 109–132.

Fondation Mémoire Déportation (Hrsg.): Livre-Mémorial des déportés de France arrêtés par mesure de répression et dans certains cas par mesure de persécution 1940–1945. Tome I. Paris 2004.

Gildea, Robert: Fighters in the Shadows. A New History of the French Resistance. London 2015.

Görlitz, Walter (Hrsg.): Generalfeldmarschall Keitel. Verbrecher oder Offizier? Erinnerungen, Briefe, Dokumente des Chefs OKW. Göttingen/Berlin/Frankfurt am Main 1961.

Gruchmann, Lothar: „Nacht-und-Nebel"-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Strafgerichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten westeuropäischen Ländern 1942–1944. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 29 (1981) Heft 3, S. 342–396.

Hansen, Randall: Disobeying Hitler. German Resistance After Valkyrie. New York 2014.

Harris, Whitney R.: Tyrannen vor Gericht. Das Verfahren gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher nach dem Zweiten Weltkrieg in Nürnberg 1945–1946. Berlin 2008 (Juristische Zeitgeschichte, Abt: 4: Leben und Werk – Biographien und Werkanalysen 11).

Herrmann, Matthias: Kamenz. In: Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hrsg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 6: Natzweiler, Groß-Rosen, Stutthof. München 2007, S. 356–360.

Hockerts, Hans-Günter: Zugänge zur Zeitgeschichte. Primärerfahrung, Erinnerungskultur, Geschichtswissenschaft. In: Jarausch, Konrad H./Sabrow, Martin (Hrsg.): Ver-

letztes Gedächtnis. Erinnerungskultur und Zeitgeschichte im Konflikt. Frankfurt am Main/New York 2002, S. 39–73.

Kasten, Bernd: „Gute Franzosen". Die französische Polizei und die deutsche Besatzungsmacht im besetzten Frankreich 1940–1944. Sigmaringen 1993 (Kieler Historische Studien 37).

Keitel: Wilhelm: Mein Leben. Pflichterfüllung bis zum Untergang. Hitlers Generalfeldmarschall und Chef des Oberkommandos der Wehrmacht in Selbstzeugnissen. Hrsg. von Werner Maser. Berlin ²2000.

Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt am Main 2003.

Knaap, Ewout van der: „Nacht und Nebel". Gedächtnis des Holocaust und internationale Wirkungsgeschichte. Göttingen 2008.

Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Biographie Peter Hassal. Nacht-und Nebel-Häftlinge – Verschwunden bei Nacht und Nebel. Die unbekannten Häftlinge. Mainz 2012 (Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz 8).

Maier, Franz: Strafvollzug im Gebiet des nördlichen Teiles von Rheinland-Pfalz im Dritten Reich. In: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, Teil 2. Frankfurt am Main 1995 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz 3), S. 851–945.

Manthe, Barbara: Richter in der nationalsozialistischen Kriegsgesellschaft. Beruflicher und privater Alltag von Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks Köln, 1939–1945. Tübingen 2013 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 75).

Martinière, Joseph de La: Meine Erinnerung als NN-Deportierter. Ingelheim am Rhein 2005.

Marxen, Klaus/Schlüter, Holger: Terror und „Normalität". Urteile des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs 1934–1945. In: Dies. (Hrsg.): Terror und „Normalität". Urteile des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs 1934–1945. Recklinghausen 2004 (Juristische Zeitgeschichte 13), S. 1–7.

Morvan, Jean-Jacques: Nuit et Brouillard. Paris/Bordeaux 1998.

Nestler, Ludwig: Die faschistische Okkupationspolitik in Frankreich (1940–1944). Berlin 1990 (Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus [1938–1945] 3).

Peschel-Gutzeit, Lore Maria (Hrsg.): Das Nürnberger Juristen-Urteil von 1947. Historischer Zusammenhang und aktuelle Bezüge. Baden-Baden 1996.

Quesnee, Guillaume: La déportation „Nacht und Nebel" au départ de France. Origines, proceédure et promulgation du décret. In: Bulletin trimestriel de la fondation Auschwitz, 84 (2004) Heft 3, S. 27–52.

Rosenbaum, Adalbert: Das Frauenstraflager Flußbach. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte, 27 (2001), S. 415–461.

Rosenbaum, Adalbert: Das Frauenstraflager Flußbach. In: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, Teil 2. Frankfurt am Main 1995, S. 946–969.

Rüping, Hinrich: Sondergerichte im Dritten Reich. In: Lück, Heiner/Schildt, Bernd (Hrsg.): Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anläßlich seines 80. Geburtstages. Köln/Weimar/Wien 2000, S. 115–132.

Salzig, Johannes: Die Sippenhaft als Repressionsmaßnahme des nationalsozialistischen Regimes. Ideologische Grundlagen – Umsetzung – Wirkung. Augsburg 2015 (Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft 20. Juli 1944 e. V. 20).

Schmitt, Claudia: Vom königlichen Gefängnis zur modernen Justizvollzuganstalt. Die Wittlicher Strafanstalten im Wandel der Zeit. In: Borck, Heinz-Günther/Dorfey, Beate (Hrsg.): Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband. Koblenz 2002 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 98), S. 688–711.

Schneider, Volker: Waffen-SS – SS-Sonderlager „Hinzert". Das Konzentrationslager im „Gau Moselland" 1939–1945. Untersuchungen zu einem Haftstättensystem der Organisation Todt, der Inspektion der Konzentrationslager und des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS. Nonnweiler-Otzenhausen 1998.

Seeger, Andreas: Vom bayerischen ‚Systembeamten' zum Chef der Gestapo. Zur Person und Tätigkeit Heinrich Müllers (1900–1945). In: Mallmann, Klaus-Michael/Paul, Gerhard (Hrsg.): Die Gestapo. Mythos und Realität. Darmstadt 2003, S. 255–267 [Onlineversion] URL: http://www.cheminsdememoire.gouv.fr/fr/nachtund-nebel-destines-disparaitre-sans-laisser-de-trace [Letzter Zugriff: 30.08.2016].

Steegmann, Robert: Nacht und Nebel. Destinés à disparaître sans laisser de trace. In: Les Chemins de la Mémoire 131 (2003).

Thomas, Georges-Michel/Le Grand, Alain: Le Finistrère dans la Guerre. Tome 1: L'Occupation. Paris/Brest 1979.

Thomas, Jürgen: Wehrmachtsjustiz und Widerstandsbekämpfung. Das Wirken der ordentlichen deutschen Militärjustiz in den besetzten Westgebieten 1940 – 45 unter rechtshistorischen Aspekten. Baden-Baden 1990 (Nomos Universitätsschriften, Recht 21).

Trouvé, Christel: Die „Nacht und Nebel"-Deportationen aus Westeuropa 1942–1945. In: Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Konzentrationslager, Sonderlager, Polizeihaftlager. SS-Sonderlager/KZ Hinzert und andere Orte des Verbrechens in den Lagersystemen der NS-Zeit. Mainz 2007 (Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz 2), S. 98–121.

Trouvé, Christel: Die „Nacht und Nebel"-Häftlinge 1942–1945. In: Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hrsg.): Häftlingsgesellschaft. Dachau 2005 (Dachauer Hefte. Studien und Dokumente zur Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager 21), S. 50–65.

Umbreit, Hans: Der Militärbefehlshaber in Frankreich 1940–1944. Boppard am Rhein 1968 (Wehrwissenschaftliche Forschungen, Abteilung Militärgeschichtliche Studien 7).
Weiss-Rüthel, Arnold: Nacht und Nebel. Aufzeichnungen aus fünf Jahren Schutzhaft. München 1946.
Zuche, Christoph/ Zuche, Thomas: Rundgang durch Trier in der NS-Zeit. In: Zuche, Thomas (Hrsg.): Statt-Führer. Trier im Nationalsozialismus. Trier ³2005.